

Botschaft des Regierungsrats des
Kantons Aargau an den Grossen Rat
vom 2. November 2011

11.321
(10.182)

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Totalrevision

**Bericht und Entwurf
zur 2. Beratung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen den Entwurf für die 2. Beratung der Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) und erstattet Ihnen dazu folgenden Bericht zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Januar 2011, nach der 1. Beratung, in der Gesamtabstimmung dem Entwurf für eine Totalrevision des Energiegesetzes (EnergieG) mit 68:53 Stimmen zugestimmt. In der 1. Beratung sind neun Prüfungsaufträge erteilt worden.

Zwischen der 1. und der 2. Lesung hat sich das energiepolitische Umfeld durch die Ereignisse in Japan stark verändert. Als eine wichtige Konsequenz kann der Ersatz der bestehenden inländischen Kernkraftwerke nicht mehr zeitgerecht bis Mitte der Zwanzigerjahre erfolgen. Der Bundesrat hat am 25. Mai 2011 seine Stromversorgungsstrategie ohne Ersatz der inländischen Kernenergie veröffentlicht. Diese geht von einer starken Steigerung der Energieeffizienz, einem starken Ausbau der erneuerbaren Energien und einer dezentralen Stromproduktion aus, die von Gaskombikraftwerken und Stromimporten unterstützt wird. National- und Ständerat haben die Stromversorgungsstrategie des Bundesrats bezüglich des Ausstiegs aus der Kernenergie grundsätzlich unterstützt.

Aufgrund der veränderten Ausgangslage unterstützt auch der Regierungsrat die Strategie des Bundes, die Stromversorgung ohne den Ersatz der Kernkraftwerke zu planen. Er verlangt vom Bundesrat, einen Masterplan "Stromversorgung" in Zusammenarbeit mit den Kantonen auszuarbeiten. Dieser soll klima-, umwelt-, wirtschafts- und gesellschaftspolitisch verträgliche Massnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung beim Wegfall der bestehenden Kernkraftwerke aufzeigen. Der Masterplan "Stromversorgung" ist vorab auf die kritischen Jahre bis 2035 und nicht ausschliesslich langfristig auf das Jahr 2050 oder sogar auf einen noch späteren Zeitraum auszurichten.

Mit dem Revisionsentwurf des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) kann diese Bundesstrategie aufgenommen werden. Die Schwerpunkte der kantonalen Energiestrategie gemäss § 2 "Ziele" sind nach wie vor richtig und stimmen mit der Energiestrategie des Bundes überein. Die Festlegungen bezüglich Energieeffizienz von Bauten und Anlagen, die neuen Planungs- und Umsetzungsmassnahmen, die Regelungen bezüglich Energieerzeugungsanlagen und Stromversorgung sind nach wie vor richtig und haben sogar an Wichtigkeit gewonnen.

Der Entwurf zur 2. Lesung der Revision des Energiegesetzes beinhaltet aufgrund der Prüfungsanträge Neuformulierungen beziehungsweise Anpassungen in fünf Paragraphen, nämlich in den §§ 1, 2, 4, 13 und 14. Auf die Festschreibung von sehr langfristigen Zielen bezüglich CO₂-Verbrauch (Tonne CO₂) oder Leistung (Watt) der Bevölkerung soll verzichtet werden, wie dies der Grosse Rat in der ersten Lesung entschieden hat. Die Ereignisse in Japan haben gezeigt, wie schnell globale Veränderungen sehr langfristige Ziele relativieren können. Eine gesetzliche Festlegung von Zielen und von Fristen für die Zielerreichung (zum Beispiel bis 2035 oder gar 2050) erweist sich daher als wenig geeignet. Obwohl die übergeordneten Ziele, wie zum Beispiel die langfristige Reduktion des CO₂-Ausstosses, die Erhöhung der Energieeffizienz und die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, unbestritten bleiben, müssen mittelfristige Ziele und Zielpfade flexibel festgelegt werden können. Zudem sind die kantonalen den nationalen Zielen unterzuordnen, so dass folgedessen die Festlegung von langfristigen kantonalen Zielen keinen effektiven Sinn macht. Der Regierungsrat schlägt in § 2 respektive in § 13 eine verpflichtende kantonale Energieplanung im Sinne einer "rollenden Planung" vor, die Ziele und Zielpfade über eine Planungsperiode von 10–15 Jahren aufnimmt. Damit können die Energie- und Klimaziele flexibler festgelegt und Massnahmen zielorientierter aufgenommen werden. Eine Steuerung wird so besser möglich.

Aufgrund der veränderten Ausrichtung der Stromversorgung schlägt der Regierungsrat eine Neuformulierung von § 7 (Heizungsanlagen) vor. Insbesondere das Verbot der Neuinstallation von ortsfesten Widerstandsheizungen wird nochmals aufgenommen, allerdings mit Festlegungen von Ausnahmen im Gesetz.

Weiter werden in verschiedenen Paragraphen Ergänzungen vorgenommen, welche Regelungen von der Verordnungsebene auf die Gesetzesstufe anheben, so namentlich in den §§ 4, 8, und 10. In § 20 wurde eine Regelung bezüglich der Angemessenheit von Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Inhabern, respektive Inhaberinnen von Betriebsbewilligungen geschaffen. Aufgrund der umfangreichen Beratung zur 1. Lesung sind im Entwurf neben formalen Änderungen auch materielle Um- und Neuformulierungen aufgenommen worden, um die Verständlichkeit zu erhöhen. Dies betrifft die §§ 3, 6, 8, 10, 11 und 23. In den §§ 19, 21, 31, 32, 39 wurden rein formale Änderungen aufgenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Ergebnis der 1. Beratung	6
2. Ausgangslage	6
2.1 Umgang mit Energie ist im öffentlichen Interesse	6
2.2 Veränderte Zukunft der Stromversorgung in der Schweiz	7
2.3 Weiterbetrieb bestehender Kernkraftwerke	7
2.4 Kritische Jahre der Energieversorgung der Schweiz	8
2.5 Energiekanton Aargau und Energiecluster	8
2.6 Konsequenzen der Bundesstrategie für die Kantone und für das kantonale Energiegesetz	9
3. Prüfungsaufträge	12
Vorbemerkung	12
3.1 Grossrat Dr. Daniel Heller zu § 2 (Ziele)	12
3.2 Grossrätin Regula Bachmann zu § 3a (Kompetenz der Gemeinden)	12
3.3 Grossrat Beat Flach zu § 4 Abs. 2 (Bauten und Anlagen)	13
3.4 Grossrat Dr. Marcel Guignard zu § 4 Abs. 2 (Bauten und Anlagen)	13
3.5 Grossrat Kurt Wiederkehr zu § 15 (Energiestatistik; neu: § 13)	13
3.6 Grossrat Dr. Bernhard Scholl zu § 17 (Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen)	14
3.7 Grossrat Martin Köchli zu § 18 (Minimaler energetischer Nutzen von Energieerzeugungsanlagen)	15
3.8 Grossrat Bernhard Guhl zu § 19 (Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen)	16
3.9 Grossrat Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg zum Energiegesetz allgemein	16
4. Änderungen im Entwurf für die 2. Beratung	17
4.1 § 1 Zweck	17
4.2 § 2 Ziele	18
4.3 § 3 Begriffe	21
4.4 § 4 Bauten und Anlagen	23
4.5 § 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserabrechnung	25
4.6 § 7 Heizungsanlagen	26
4.7 § 8 Heizungen im Freien	30
4.8 § 10 Grossverbraucher	32
4.9 § 11 Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden	32
4.10 § 13 Kantonale Energieplanung	34
4.11 § 14 Kommunale Energieplanung	37
4.12 § 19 Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen	38
4.13 § 20 Besondere Regelungen von Standortgemeinden	39
4.14 § 21 Leitungen	40
4.15 § 23 Versorgung mit Elektrizität	40
4.16 § 31 Zuständigkeit des Gemeinderats	42
4.17 § 32 Zuständigkeit des Regierungsrats	43
4.18 § 39 Übergangsrecht	44

5. Vorläufige Informationen zu den Ausführungsbestimmungen (Information, nicht Gegenstand der parlamentarischen Beratung)	44
6. Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse zum Energiegesetz.....	47
A n t r a g :	50

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Januar 2011, in der Gesamtabstimmung nach der 1. Beratung, dem Entwurf für eine Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) mit 68:53 Stimmen zugestimmt. Gegenüber dem Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010 hat er diverse Änderungen vorgenommen und insgesamt neun Prüfungsaufträge erteilt.

2. Ausgangslage

2.1 Umgang mit Energie ist im öffentlichen Interesse

Verschiedene Ereignisse in den letzten Jahren haben aufgezeigt, dass die zuverlässige Versorgung mit genügender und preiswerter Energie in hohem Masse im öffentlichen Interesse liegt und es sich daher bei der Energie um ein öffentliches Gut handelt. Versorgungssicherheit bedeutet, dass der Wirtschaft und der Gesellschaft jederzeit genügend und preiswerte Energie zuverlässig zur Verfügung steht.

Für die Schweiz als Land mit beschränkten Energieressourcen bedeutet dies, dass die Aufgabe der Schweizer Energieversorgung nicht nur darin besteht, die Nachfrage nach Energie zu decken, sondern auch eine möglichst geringe Nachfrage nach Energie durch eine effiziente Energieanwendung zu erreichen. Somit liegt nicht nur die Nachfragedeckung sondern auch die Art der Energieanwendung im öffentlichen Interesse. Daraus folgt, dass die Sicherung der Energieversorgung sowie die Steuerung der Art der Energieanwendung eine Aufgabe des Staats ist.

Der mit der Energieanwendung zusammenhängende Ressourcenverbrauch, die Netzegebundenheit und die möglichen externen und globalen Effekte (Klima) können die Folgen eines möglichen Marktversagens verstärken und machen regulatorische Vorkehrungen und Eingriffe notwendig. Die Entscheidung über Art, Umfang und Verteilung der Energie kann nicht einzig über einen Marktmechanismus erfolgen, sondern muss durch den Staat intelligent und sinnvoll gelenkt werden. Dabei muss es das Ziel sein, energiebewusstes Handeln zum Trend werden zu lassen, damit die staatlichen Vorgaben zeitlich auf ein Minimum beschränkt werden können.

Unter dieser Betrachtung hat der Staat die Pflicht, Rahmenbedingungen, insbesondere bezüglich der energieeffizienten Energieanwendung, zu erlassen. Gleichermassen hat er auch die Pflicht, in den Bereichen Energieversorgung Rahmenbedingungen aufzustellen, die den Energieverbrauch optimieren aber auch für die Unternehmen gleiche Bedingungen schaffen und dadurch den Wettbewerb ermöglichen. Die gesetzgeberischen Impulse kann die Wirtschaft innovativ nutzen.

2.2 Veränderte Zukunft der Stromversorgung in der Schweiz

Als Folge des starken Erdbebens in Japan und der atomaren Katastrophe in Fukushima hat der Bundesrat am 25. Mai 2011 seine Stromversorgungsstrategie mit einem schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie dargelegt. Die Strategie zeigt bis zum Jahr 2050 ein Energieszenarium auf, das von einer starken Steigerung der Energieeffizienz, einem starken Ausbau der erneuerbaren Energien und einer dezentralen Stromproduktion ausgeht, die von Gaskombikraftwerken und Stromimporten unterstützt wird.

Auch wenn damit gerechnet werden kann, dass die Ursachen, welche in Japan zu den Schadenereignissen geführt haben, in der Schweiz nicht in gleicher oder ähnlicher Art und Weise auftreten können, hat die atomare Katastrophe in Fukushima in unserem Land die Gewichtung zwischen den Risiken der heutigen Nutzung der Kernenergie und einer möglichen Gefährdung der Versorgungssicherheit verändert. Der Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke durch neue Anlagen auf dem Stand der heutigen Technologie ist aufgrund dieser Veränderung nicht mehr mehrheitsfähig. Die Rahmenbewilligungsgesuche für Ersatzkernkraftwerke sind sistiert worden. Dies bedeutet zwangsweise, dass insbesondere die Stromversorgung der Schweiz in den kritischen Jahren 2020–2035 ohne den Ersatz von Kernenergie geplant werden muss. Ein neues Bewilligungsverfahren kann – wenn überhaupt – erst wieder aufgenommen werden, wenn sich die Bewilligungsbehörden hinsichtlich der Zukunft der Kernkraftwerke neu festgelegt haben und neue Technologien zur Anwendung bereit stehen. Dadurch erfolgt ein Ersatz der Kernkraftwerke auf alle Fälle nicht zeitgerecht.

Es ist davon auszugehen, dass bis 2035 wesentliche Teile der inländischen Kernenergieproduktion sukzessive vom Netz gehen und Bezugsverträge aus Frankreich auslaufen, ohne gleichwertig ersetzt werden zu können. Dies führt dazu, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz in den Jahren 2020–2035 umso kritischer wird, je weniger die Energieeffizienz gesteigert und die Anwendung erneuerbarer Energien ausgebaut werden kann. Der Regierungsrat kommt daher zum Schluss, dass für die kritischen Jahre bis 2035 die Energie- und Stromversorgung ohne Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke konsequent zu planen ist und dabei gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch tragbare Lösungen gefunden werden müssen.

2.3 Weiterbetrieb bestehender Kernkraftwerke

Der Regierungsrat verlangt, dass die bestehenden Kernkraftwerke nicht aufgrund des Kriteriums Betriebsdauer – zum Beispiel 50 Jahre – stillgelegt werden, sondern aufgrund der Beurteilung der konkreten Sicherheitsstandards. Die bestehenden Kernkraftwerke müssen nachgerüstet werden, wenn sie weiterhin in Betrieb bleiben sollen, wie dies auch in der Vergangenheit periodisch der Fall war. Es ist Sache der Bewilligungsbehörde ENSI (Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat), die Einhaltung der Sicherheitskriterien zu beurteilen und darüber zu entscheiden, ob und mit welchen Nachrüstungen der Betrieb aufrecht erhalten werden kann. Die Betreiber sollen ihrerseits darüber entscheiden, ob sie die erforderlichen Investitionen für die Nachrüstung aufbringen oder aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen verzichten und die Anlagen stilllegen wollen.

Über eine Stilllegung bestehender Kernkraftwerke soll deshalb aufgrund konkreter Sicherheitsstandards sowie dem Life-Cycle der Nachrüstungen entschieden werden.

2.4 Kritische Jahre der Energieversorgung der Schweiz

Eine sichere Strom- und Energieversorgung ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unseres Landes von zentraler Bedeutung. Die Energieversorgung der Schweiz, die auf einer Verringerung der Kernenergie aufbaut, darf nicht nur im weiten Zeithorizont von 2050 betrachtet werden. Der schrittweise Wegfall der inländischen Kernkraft im Umfang von 40 % der gesamten inländischen Produktion hat wesentlichen Einfluss auf die mittelfristige Stromversorgungssicherheit. Zielführende und zeitgerecht wirksame Massnahmen sind erforderlich, deren Umsetzung ist regelmässig zu überprüfen. Die Massnahmen sind darauf auszurichten, dass die Stromversorgung der Schweiz sichergestellt ist, wenn bestehende Kernkraftwerke tatsächlich vom Netz gehen und die Bezugsrechte aus Frankreich auslaufen. Dies wird voraussichtlich zwischen 2020 und 2035–2040 der Fall sein. Energie- und Klimapolitik müssen sich daher auf diesen besonders kritischen Zeitraum fokussieren.

2.5 Energiekanton Aargau und Energiecluster

Die drei Kernkraftwerke Beznau I, Beznau II und Leibstadt weisen heute rund 1'050 Arbeitsplätze auf; gesamthaft hängen im Aargau 2'000–3'000 Arbeitsplätze direkt mit der Kernenergie zusammen. Die schrittweise Stilllegung der Kernkraftwerke im unteren Aaretal führt zum Wegfall von Arbeitsplätzen. Dies wird – besonders im unteren Aaretal – in der volkswirtschaftlich bedeutenden Energiebranche zu relevanten Veränderungen führen, welche allerdings nicht abrupt, sondern stufenweise eintreten werden. Aufgrund bisheriger Schätzungen wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel des Beschäftigungsvolumens der Betriebsphase auch in der Nachbetriebs-, Stilllegungs- und Rückbauphase erhalten bleiben. Zudem können durch die stärkere Förderung der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz in der industriellen Produktion für die Energiebranche (Clean-Tech) im Kanton Aargau und das regionale Gewerbe (vor allem Bau- und Bauzuliefergewerbe) positive Beschäftigungseffekte erwartet werden.

Die Bundesstrategie, die auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz ausgerichtet ist, kann einen positiven Effekt für Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsplätze im Kanton haben, wenn der Aargau die sich ihm bietenden Chancen konsequent nutzt. Mit seiner starken Energiebranche (Cluster) hat der Kanton Aargau dafür hervorragende Voraussetzungen. Es gilt, positiv auf Veränderungen im Energiebereich zu reagieren, zum Beispiel durch Integration wichtiger Elemente des Masterplans Cleantech Schweiz des Bundes in die kantonale Hightech-Strategie. Mit einer konsequenten Förderung und Vernetzung des Forschungszentrums Paul Scherrer Institut (PSI) wie auch durch eine noch bessere verkehrliche Anbindung, können Nachteile im unteren Aaretal mittelfristig aufgefangen und neue Chancen genutzt werden. Raumplanerisch hat der Regierungsrat einer nachhaltigen Entwicklungsperspektive der Region mit der Festlegung im Richtplan als "Entwicklungsgebiet Spitzentechnologie" Rechnung getragen.

2.6 Konsequenzen der Bundesstrategie für die Kantone und für das kantonale Energiegesetz

Die Kantone sind eine wichtige Stütze in der schweizerischen Energiepolitik. Sie sind sich dessen bewusst und unterstützen in ihrem Kompetenzbereich mit ihren Massnahmen die Energiestrategie des Bundes. So wird es unter anderem auch notwendig werden, die Regelungen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), als Vorgabe für die Kantone, zu überarbeiten.

Im vom Kanton Aargau 2007 initiierten Energie Trialog Schweiz ist das Potenzial an Energieeffizienz, erneuerbaren Energien und an der Reduktion des CO₂-Ausstosses auf wissenschaftlicher Basis abgeklärt und publiziert worden. Der Energie Trialog Schweiz hat seine Strategie auf das Ziel ausgerichtet, dass die Klimaerwärmung bis 2050 höchstens zwei Grad beträgt. Der Energie Trialog Schweiz hat aufgezeigt, dass mit – teils restriktiven – Massnahmen eine wesentliche Steigerung der Energieeffizienz und der Anwendung erneuerbarer Energien erreichbar ist. So rechnet der Energie Trialog Schweiz, dass bis im Jahre 2035 rund 11 TWh Strom fehlen werden, die über Stromimporte, Wärmekraftkopplung, Gaskombianlagen, Verschärfung der Anforderungen an die Energieeffizienz oder Intensivierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitzustellen sind. Der Bund verfolgt mit seinen Massnahmen die gleiche Stossrichtung wie der Energie Trialog Schweiz, allerdings gewichtet er die Massnahmen unterschiedlich und geht von einem sehr stark sinkenden Strombedarf aus.

Die Stromversorgungsstrategie des Bundes wird dazu führen, dass gesetzgeberische Anpassungen umgesetzt werden müssen. Dies wird im revidierten Energiegesetz des Bundes Eingang finden (Zeitraum 2014/15). Die Kantone werden in der Folge speziell in ihrem Kompetenzbereich "Gebäude" weitere Verschärfungen bezüglich Energieeffizienz und Anwendung erneuerbarer Energien umsetzen müssen. Die Analyse der Strategie des Bundes zeigt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf eine gute Grundlage ist, um Massnahmen umzusetzen, die der Bund möglicherweise verlangen wird.

Aufgrund dieser Ausgangslage kann festgestellt werden, dass die in der ersten Beratung des Energiegesetzes vom Grossen Rat festgelegten Ziele richtig sind, nämlich

- a) eine zuverlässige und wirtschaftliche Energieversorgung für die Bevölkerung und die Wirtschaft sicherzustellen,
- b) die Effizienz in der Energieanwendung zu erhöhen,
- c) die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Abwärme zu fördern,
- d) eine sichere und effiziente Energieverteilung zu unterstützen,
- e) zweckmässige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Energieerzeugung zu schaffen,
- f) die Umweltbelastung zu verringern und den Klimaschutz zu verbessern,
- g) die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu vermindern und den Klimaschutz zu verbessern.

Es kann zudem festgehalten werden, dass die Gesamtheit der Kapitel des Energiegesetzes eine gute Grundlage für die Umsetzung dieser Ziele bildet:

Kapitel 1: Allgemeines

Ziel und Zweck nehmen die wichtigen Schwerpunkte auf, die auch die Bundespolitik anstrebt. Für die Festlegung von sehr langfristigen Zielen bezüglich CO₂-Verbrauch (Tonne CO₂) oder Leistung (Watt) der Bevölkerung besteht kein direkter sachlich ausgewiesener Bedarf, obwohl die übergeordneten Ziele, wie zum Beispiel die langfristige Reduktion des CO₂-Ausstosses, die Erhöhung der Energieeffizienz und die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, unbestritten bleiben. Langfristige Ziele und Fristen für die Zielerreichung (zum Beispiel bis 2035 oder gar 2050) hat wenn schon der Bund für die ganze Schweiz zu definieren. Diese nationalen Ziele sind immer den kantonalen Zielen übergeordnet, sodass die Festlegung von langfristigen kantonalen Zielen keinen Sinn macht. Solche kantonalen Ziele hätten keine direkte gesetzliche und steuernde Wirkung, da sie eher programmatischen Charakters sind. Es kann daher auf sie verzichtet werden, ohne dass die Wirkung des Energiegesetzes geschmälert wird. Dagegen wird neu verlangt, dass der Kanton verbindliche Ziele und Zielpfade bestimmt (§§ 2, 13), die Vorgaben über eine Zeitspanne von zehn Jahren machen.

Kapitel 2: Energieeffizienz von Bauten und Anlagen

Die Regulierungen bezüglich Bauten und Anlagen sind sowohl für Neubauten wie auch für Sanierungen zweckmässig. Das Gesetz erlaubt es die Verordnung dem Stand der Technik anzupassen. Die Energiesparverordnung wurde im Jahr 2009 soweit möglich der MuKE 2008 angepasst. Die verschärften Vorschriften an die Gebäudehülle entsprechen den MINERGIE Anforderungen des Jahres 2008. Die Branche hat die Anpassungen gut aufgenommen, und die Umsetzung läuft weitgehend problemlos.

Das Verbot für elektrische Widerstandsheizungen wird nochmals zur Diskussion gestellt, da die Stromversorgung der Schweiz in den nächsten Jahrzehnten aufgrund der neuen Stromversorgungsstrategie des Bundes schwierig werden wird. Für weitergehende Regulierungen besteht aus heutiger Sicht keine Notwendigkeit.

Kapitel 3: Energieeffizienz in der Mobilität

Es wird sich zeigen, ob der Bund in diesem Bereich Massnahmen festlegt, welche die Kantone umsetzen müssen. Der entsprechende Paragraph bildet die Grundlage für die effiziente Umsetzung auf kantonaler Ebene mittels Dekret beziehungsweise mittels Verordnung.

Kapitel 4: Planungs- und Umsetzungsmassnahmen

Dieses Kapitel hat an Wichtigkeit wesentlich gewonnen. Die kantonale Planung ist ein Instrument, das sehr flexibel auf Veränderungen reagieren kann. Eine Bedarfsanalyse zeigt, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die Ziele und Zielpfade zu erreichen. Die Wirksamkeit der Massnahmen wird periodisch überprüft. Dieser "rollende Prozess" ist notwendig, um systematisch Feststellen und Quantifizieren zu können, wie die Energieeffizienz tatsächlich gesteigert, die Anwendung der erneuerbaren Energien erhöht und die Energieanwendungen optimiert werden.

Die kommunale Planung ergänzt die kantonale Planung und unterstützt die Ziele und Zielpfade des Kantons und des Bundes. Der Paragraf gibt einen klar abgegrenzten Rahmen für die kommunale Planung im Energiebereich vor und schafft damit Rechtssicherheit.

Kapitel 5: Förderungsmassnahmen

Dieses Kapitel entspricht geltendem Recht. Die Paragraphen bezüglich der Förderung haben sich bewährt und werden unverändert übernommen. Die Förderungsmassnahmen haben eine gute Wirkung gezeigt und können auch neue Sachbereiche abdecken (zum Beispiel Geothermie).

Kapitel 6: Energieerzeugungsanlagen

Dieses Kapitel hat hohe Dringlichkeit. Es regelt die Wärmenutzung von Stromerzeugungsanlagen sowie die Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen (Windenergieanlagen, Holzkraftwerke, grosse Wärmekraftkopplungsanlagen, Gas- und Dampf-Kombikraftwerke usw.). Solche Anlagen werden, aufgrund der Ausrichtung der Schweizer Energieproduktion auf dezentrale Produktionsstrukturen, in Zukunft vermehrt erstellt. Entsprechend wichtig ist eine Regelung in diesem Bereich, weil die Betroffenheit relativ gross ist. Ebenso werden für Energieerzeugungsanlagen, die vom Kanton bewilligt werden, minimale Effizienzgrade beziehungsweise Gesamtwirkungsgrade (Strom und Wärme) festgelegt. Damit kann erreicht werden, dass nur effiziente Anlagen erstellt werden, was im öffentlichen Interesse ist.

Kapitel 7: Leitungen

Das Kapitel enthält ausführende Regelungen, zu welchen das Bundesrecht (Stromversorgungsgesetz) die Kantone verpflichtet. Die Umsetzung ist zeitkritisch.

Kapitel 8: Stromversorgung

Auch hier geht es um notwendige Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, welche die Kantone festzulegen haben.

Die übrigen Kapitel (Kapitel 9, Stromversorgungsunternehmen, Kapitel 10, Vollzug, Kapitel 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen) sind mehrheitlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen worden. Der Entwurf enthält keine Bestimmungen zur Kernenergie, da es sich dabei um eine ausschliessliche Kompetenz des Bundes handelt. Alle kantonalen Regelungen hätten daher nur deklaratorischen Zweck, was in der aargauischen Gesetzgebung einmalig wäre und daher vermieden werden soll.

Ein Zuwarten mit der kantonalen Gesetzgebung bis zum Erlass eines neuen eidgenössischen Energiegesetzes, das frühestens 2014, eher aber erst 2015 rechtskräftig werden könnte, liegt nicht im kantonalen Interesse. Wichtige Regelungen, die schnell greifen müssen (Kapitel Planungs- und Umsetzungsmassnahmen, Energieerzeugungsanlagen), respektive die nach Bundesgesetz heute kantonal geregelt werden müssen (Kapitel Leitungen, Stromversorgung), nicht umgesetzt werden.

Eine neue Revision des geltenden kantonalen Energiegesetzes bezüglich der vom Bundesrecht geforderten kantonalen Regelungen im Bereich Leitungen und Stromversorgung würde aufgrund der kantonalen Vorgaben und Fristen mindestens bis 2014 dauern. Die erneute Gesetzesänderung bedürfte eines sehr aufwendigen Verfahrens und macht daher keinen Sinn. Damit auch der Kanton Aargau ab 2012 eine aktualisierte Gesetzgebung im Energiebereich hat und dadurch seine Position als Energiekanton halten respektive ausbauen kann, soll aus Sicht des Regierungsrats der vorliegende Entwurf des Energiegesetzes gemäss dieser Botschaft vom Grossen Rat beraten werden.

Vorbehalten bleibt selbstverständlich, dass nach der Revision des Energiegesetzes des Bundes Änderungen im kantonalen Energiegesetz erforderlich werden. Diese Änderungen müssten dann in den Jahren 2016/17 ins kantonale Energiegesetz aufgenommen werden.

3. Prüfungsaufträge

Vorbemerkung

In der ersten Lesung stellte der Grosse Rat dem Regierungsrat mehrere Prüfungsaufträge. In diesem Kapitel werden die Prüfungsaufträge behandelt. Änderungen, die sich für das Gesetz ergeben, sind im Kapitel 4 dargestellt und erläutert.

3.1 Grossrat Dr. Daniel Heller zu § 2 (Ziele)

Grossrat Dr. Daniel Heller stellt folgenden Prüfungsantrag:

"Der Regierungsrat möge auf die zweite Lesung mit der Kommission UBV eine Formulierung von § 2 prüfen, welche es dem Kanton erlaubt, zu gegebener Zeit eine Bundeszielsetzung (nämlich wenn eine solche beim Bund auf Gesetzesstufe existiert) zu übernehmen; die Absenkungsziele sollen so mit dem Bund harmonisiert sein, dass unsere Firmen nicht benachteiligt sind."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist. Neben § 2 Abs. 2 ("Ziele"; Seite 18) sind auch § 1 ("Zweck", Seite 17) und § 13 ("Kantonale Energieplanung", Seite 34) neu zu formulieren. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

3.2 Grossrätin Regula Bachmann zu § 3a (Kompetenz der Gemeinden)

Grossrätin Regula Bachmann stellt den folgenden Prüfungsantrag:

"Es ist zu prüfen, welche Befugnisse den Gemeinden zu übertragen sind, damit sie im Rahmen der Ortsplanungsinstrumente strengere Anforderungen im Energiebereich stellen können und § 3a entsprechend anzupassen."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist. Es wird auf Kapitel 4 (Seite 37) verwiesen. Die Änderung betrifft §14 Abs. 2.

3.3 Grossrat Beat Flach zu § 4 Abs. 2 (Bauten und Anlagen)

Grossrat Beat Flach stellt den Prüfungsantrag, auf die 2. Beratung hin zu klären, was die Formulierung "eingreifender Umbau" bedeutet und was in diesem Zusammenhang "wirtschaftlich vertretbar" ist.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist. Es wird auf Kapitel 4, § 4, Bauten und Anlagen (Seite 23), verwiesen.

3.4 Grossrat Dr. Marcel Guignard zu § 4 Abs. 2 (Bauten und Anlagen)

Grossrat Dr. Marcel Guignard stellt den folgenden Prüfungsantrag:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die zweite Beratung darzulegen, inwiefern sich die Besitzstandsregeln von § 68 des Baugesetzes und § 4 Abs. 2 des Entwurfs des Energiegesetzes unterscheiden."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass keine Anpassung des Gesetzestexts notwendig ist. Einzig beim § 14 Abs. 3 "Kommunale Planung, Anschlusspflicht an Fernwärmenetze" wurde ein zusätzlicher Satz aufgenommen, der den Besitzstand gemäss Baugesetzgebung (§ 68 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]) explizit bestätigt. Damit werden die in bestehende Anlagen geleisteten Investitionen gesichert.

Begründung

Grundsätzlich gilt der Besitzstandschutz (§ 68 BauG) auch für Gebäude, welche die Anforderungen des Energiegesetzes nicht erfüllen. Erfolgt bei einem solchen besitzstandgeschützten Gebäude eine Umnutzung, für die gegenüber der bisherigen Nutzung höhere energiegesetzliche Anforderungen gelten, oder ein eingreifender Umbau (§ 4 Abs. 2, Seite 23), müssen die Bestimmungen des Energiegesetzes eingehalten werden.

Beispiel

Werden alte Fenster ersetzt, müssen die neuen Fenster die Vorschriften des Energiegesetzes erfüllen.

3.5 Grossrat Kurt Wiederkehr zu § 15 (Energiestatistik; neu: § 13)

Grossrat Kurt Wiederkehr stellt den folgenden Prüfungsantrag:

"Es sei zu prüfen, in welchen in die Kompetenz des Kantons fallenden Gebieten sinnvolle Energieverbrauchsziele gesetzt und zu deren Kontrolle Energiestatistiken mit einem möglichst geringen administrativen Aufwand erstellt werden können."

Die Überprüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist. Es wird auf Kapitel 4, § 13, Kantonale Energieplanung (Seite 34) verwiesen.

Ergänzende Bemerkungen:

Raumplanung und Baurecht sind grundsätzlich Sache der Kantone (Art. 75 Bundesverfassung, BV). Darunter fallen auch energetische Regelungen wie namentlich energetische Anforderungen an Gebäude, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Verbrauch leitungsgebundener Energien (Gas, Strom). Die Energieplanung wird vorab Schwerpunkte setzen auf den Gebieten der Energieeffizienz von Gebäuden, dem Ausbau der erneuerbaren Energien, der Versorgungssicherheit im Kanton, des Energieverbrauchs mit leitungsgebundenen Energien (Strom, Gas) oder des Energieverbrauchs der öffentlichen Hand. In diesen Bereichen sollen auch statistische Kennzahlen erhoben werden können. Diese Kennzahlen dienen auch dazu, Aussagen über die Versorgungssicherheit im Kanton machen zu können.

3.6 Grossrat Dr. Bernhard Scholl zu § 17 (Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen)

Grossrat Dr. Bernhard Scholl stellt den folgenden Prüfungsantrag:

"Es ist bis zur 2. Beratung zu prüfen, ob § 17 kompatibel ist mit dem eidgenössischen Energie- und CO₂-Gesetz und den dazugehörigen Verordnungen."

Die Überprüfung des Antrags hat ergeben, dass keine Anpassung des Gesetzestexts notwendig ist.

Begründung

Der Bund regelt¹ für die grossen fossil-thermischen Kraftwerke CO₂-Kompensation und Gesamtnutzungsgrad. Primär stellt er Regeln auf für die fossil-thermischen Kraftwerke,

¹ Die bundesgesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

- a) Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) (Änderung vom 18. Juni 2010):

"Art. 11a Grundsatz

¹ Fossil-thermische Kraftwerke sind von der Abgabe befreit.

² Als fossil-thermische Kraftwerke (Kraftwerke) gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren. Anlagen der zweiten Kategorie sind erfasst, wenn sie:

- a) primär auf die Produktion von Strom ausgelegt sind; oder
b) primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Gesamtleistung von mehr als 100 MW aufweisen.

Art. 11b Bewilligungsvoraussetzung

¹ Kraftwerke dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn sich deren Betreiber dem Bund gegenüber verpflichten:

- a) die verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren; und
b) das Kraftwerk nach dem aktuellen Stand der Technik zu betreiben: der Bundesrat legt den zu gewährleisten minimalen Gesamtnutzungsgrad fest.

² Höchstens 30 % der CO₂-Emissionen dürfen durch Emissionsverminderungen im Ausland kompensiert werden."

- b) Verordnung über die Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken (CO₂-Kompensationsverordnung) (Entwurf):

"Art. 2 Gesamtwirkungsgrad

¹ Der minimale Gesamtwirkungsgrad von Kraftwerken nach Artikel 11b Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes vom 8. Oktober 1999 beträgt 62 %.

² Für ein Kraftwerk an einem Standort, an dem bereits früher ein Kraftwerk betrieben wurde, beträgt der minimale Gesamtwirkungsgrad 58,5 %, wenn der Betreiber sich verpflichtet, das Kraftwerk während maximal 1 500 Stunden pro Jahr zu betreiben."

die Strom produzieren (zum Beispiel Gaskombikraftwerke) und für die fossil-thermischen Kraftwerke, welche primär Wärme produzieren und eine Gesamtleistung von mehr als 100 MW haben.² Unter das kantonale Energiegesetz fallen somit Anlagen, welche auf eine Gesamtleistung von weniger als 100 MW ausgelegt sind. Der Kanton kann keine Regeln über die CO₂-Kompensation aufstellen, da diese Regelungskompetenz beim Bund liegt. Hingegen liegt es in der Kompetenz der Kantone, Regeln über den Nutzungsgrad von Anlagen zu erstellen, wie dies in § 18 vorgesehen ist,

Die Vorschrift in § 17 übernimmt eine Regelung der MuKE, wonach Anlagen mit Wärmekraftkopplung und ähnliche Anlagen, die gleichzeitig Strom und Wärme produzieren, dem Stand der Technik entsprechend gebaut und effizient betrieben werden müssen. Dies bedeutet, dass öl- oder gasthermisch betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen auch nach kantonalem Recht einen minimalen Gesamtnutzungsgrad erreichen müssen. Das Gesetz legt in §17 fest, dass Elektrizitätsanlagen mit fossilen Brennstoffen die Abwärme weitgehend (das heisst. mehr als 3/4 gemäss Botschaft zur ersten Lesung) und dass Elektrizitätsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen die Abwärme mehrheitlich (das heisst mehr als die Hälfte gemäss Botschaft zur ersten Lesung) zu nutzen haben. Gleich wie dies der Bund für Gas- und Dampf-Kombikraftwerke über 100 MW macht, wird in der Verordnung festgelegt, welche Gesamtwirkungsgrade für ölthermische oder gasthermische Kraftwerke gefordert werden. Das kantonale Energiegesetz ist damit kompatibel mit der Bundesgesetzgebung.

3.7 Grossrat Martin Köchli zu § 18 (Minimaler energetischer Nutzen von Energieerzeugungsanlagen)

Grossrat Martin Köchli stellt den folgenden Prüfungsantrag:

"Es sei auf die 2. Beratung eine Überprüfung von § 18 in dem Sinn vorzunehmen, dass Trinkwasserenergieanlagen, Anlagen, die eine ökologische Aufwertung von Landschaft und direktem Umfeld darstellen, Anlagen, die einen historischen Wert darstellen, ermöglicht und gefördert werden sollen."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass keine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist.

Begründung

Der Antrag bezieht sich vorab auf Kleinwasserkraftanlagen. Diese werden nicht im Energiegesetz, sondern im Wassernutzungsgesetz (WNG) und in der dazu gehörenden Verordnung geregelt. Grundsätzlich gilt aber, dass Trinkwasserenergieanlagen wenig raumwirksam sind und dass für sie daher keine minimalen Nutzungsgrade vorgesehen sind. Sollte sich eine Regelung aufdrängen, könnte auf Verordnungsstufe eine Bestimmung aufgenommen werden. Ausnahmen für historische Kraftwerke sind gemäss WNG möglich.

² Die Definition des Bundes bezieht sich auf die Summe der elektrischen und thermischen Leistung. Ein Kraftwerk für die Versorgung eines Fernwärmenetzes von der Grösse der REFUNA würde voraussichtlich unter das CO₂-Gesetz des Bundes fallen. Das Fernwärmenetz der REFUNA hat eine thermische Spitzenleistung von 70 MW, zu welcher noch die elektrische Leistung hinzuzuzählen wäre.

Für Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, besteht die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes. Die KEV bezahlt auch für Klein-Wasserkraftanlagen kostendeckende Fördergelder. Eine zusätzliche kantonale Förderung ist nicht geplant.

3.8 Grossrat Bernhard Guhl zu § 19 (Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen)

Grossrat Bernhard Guhl stellt den folgenden Prüfungsantrag:

"Auf die 2. Lesung hin sei zu prüfen, ob anstelle der Schaffung eines neuen Betriebsbewilligungsverfahrens die wesentlichen Punkte in die Baubewilligung mit aufgenommen werden sollen."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist.

Begründung

Die Überprüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Aufnahme von Betriebsbewilligungen für Energieerzeugungsanlagen nicht ins Baugesetz gehört. Betriebsbewilligungen sollen grundsätzlich in Spezialgesetzgebungen festgelegt werden, wie im WNG, im Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) oder eben im Energiegesetz. Hingegen zeigte die Prüfung des Antrags, dass eine Anpassung des Gesetzestexts in § 19 vorzunehmen ist. Dieser bestimmt, dass der Gemeinderat, der nach BauG zur Erteilung der Baubewilligung zuständig ist, die Baubewilligung gleichzeitig mit der kantonalen Betriebsbewilligung eröffnen muss. Es wird auf Kapitel 4 (Seite 38) verwiesen.

3.9 Grossrat Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg zu Energiegesetz allgemein

Grossrat Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg stellt den Prüfungsantrag:

"Es ist auf die zweite Beratung die WTO-Kompatibilität des Energiegesetzes zu überprüfen."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass keine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist.

Begründung

Der Bund hat in Ausführung des WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994 das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) erlassen.³ Das Gesetz schafft einheitliche Grundlagen, um im Regelungsbereich des Bundes technische Handelshemmnisse zu vermeiden oder abzubauen (Art. 1 Abs. 1 THG). Normen zum Schutz eines berechtigten Ziels, insbesondere der Umwelt, bleiben gemäss diesem Gesetz indessen zulässig (Art. 4 Abs. 4). Das Bundesrecht findet aber ohnehin keine Anwendung, soweit der Kanton zum Erlass technischer Vorschriften zuständig ist (Art. 2 Abs. 1).

³ Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51), im Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.51.de.pdf>.

4. Änderungen im Entwurf für die 2. Beratung

4.1 § 1 Zweck

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>¹ Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie in folgenden Bereichen:</p> <p>a) sichere Energieversorgung, b) Erhöhung der Energieeffizienz, c) Energieproduktion, d) Energieverteilung, e) Energienutzung, f) Nutzung erneuerbarer Energien, g) Nutzung der Abwärme.</p> <p>³ Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit werden die Investitions- und Betriebskosten über die Lebensdauer einer Baute oder Anlage einbezogen.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie <u>bezüglich Energieversorgung, Energieanwendung, Umwelt und Klima. Die Energiestrategie berücksichtigt die Interessen der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Umwelt in ausgewogener Weise.</u></p> <p><i>[Absatz 3 wird in § 3 "Begriffe" als Absatz 9 integriert]</i></p>

Absatz 1

Die Neufassung des Zweckartikels übernimmt sinngemäss die Beschlüsse der 1. Lesung des Grossen Rats. Eine nachhaltige Energiestrategie, auf die das Gesetz Einfluss nehmen will, umfasst allgemein folgende Bereiche: Energieversorgung, Energieanwendung, Umwelt und Klima. Der Bereich Energieversorgung umfasst alles, was die Verfügbarkeit von Energie für Gesellschaft und Wirtschaft betrifft, inklusive die Energieerzeugung und Energieverteilung (siehe § 3 Begriffe), während die Energieanwendung jegliche Art von Verbrauch von Energie umfasst. Die Energieerzeugung umfasst alle Arten von Produktionen, ungeachtet der Art der Primärenergie. Die Energieverteilung wiederum beinhaltet die leitungsgebundene Verteilung von Energie, insbesondere von Strom, Gas und Fernwärme.

Da die Art und Weise der Stromerzeugung und Stromverteilung umweltrelevant ist, soll es das Ziel des Kantons sein, hierbei negative Einflüsse auf die Umwelt soweit wie möglich zu verringern (entspricht inhaltlich dem geltenden Gesetz). Auch haben die Art und Weise der Energieerzeugung und der Energieanwendung, insbesondere über den Umfang des CO₂-Ausstosses, einen Einfluss auf das Klima. Absatz 1 lässt offen, wie auf diese Bereiche Einfluss genommen werden soll und was die konkreten Ziele der Energiestrategie sind. Die Ziele der Energiestrategie (§ 1 Abs. 1 Entwurf 1. Lesung) sind neu in § 2 geregelt.

Teilweise enthält das Bundesrecht Regelungen in den oben genannten Bereichen, die dem kantonalen Recht vorgehen. Das kantonale Recht seinerseits will das Bundesrecht dort ergänzen und stärken, wo die Gesamtwirkung des Bundes und der Kantone verbessert werden soll, respektive wo die Kantone zuständig sind.

4.2 § 2 Ziele

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>¹ Das Gesetz steht im Dienste der nachhaltigen Entwicklung.</p> <p>² Insbesondere dient es den Zielen,</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine wirtschaftliche und sichere Energieversorgung mit allen Energieträgern für die Bevölkerung und die Wirtschaft sicherzustellen,b) das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie zu fördern,c) die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern,d) die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu mindern,e) den Klimaschutz zu verbessern.	<p>§ 2 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ <u>Das Gesetz strebt an,</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) <u>eine zuverlässige und wirtschaftliche Energieversorgung für die Bevölkerung und die Wirtschaft sicherzustellen,</u>b) <u>die Energieeffizienz in der Energieanwendung zu erhöhen,</u>c) <u>die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Abwärme zu fördern,</u>d) <u>eine sichere und effiziente Energieverteilung zu unterstützen,</u>e) <u>zweckmässige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Energieerzeugung zu schaffen,</u>f) <u>die Umweltbelastung zu verringern und den Klimaschutz zu verbessern,</u>g) <u>die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu vermindern.</u> <p>² <u>Der Grosse Rat legt mittelfristige Ziele und Zielpfade fest, in Anlehnung an die Vorgaben des Bundes, an nationale Normen, sowie an nationale und internationale Vereinbarungen.</u></p>

Vorbemerkung

Gegenüber dem Entwurf 1. Lesung wird auf die Nennung eines CO₂-Ziels und eines Leistungsziels verzichtet. Die Vorfälle in Fukushima haben gezeigt, wie schnell langfristige Energie- und Klimastrategien aufgrund eines plötzlichen Ereignisses überprüft und sogar neu formuliert werden müssen. Eine gesetzliche Festlegung von Zielen und von Fristen für die Zielerreichung (zum Beispiel bis 2035 oder gar 2050) erweist sich daher als wenig geeignet. Obwohl die übergeordneten Ziele, wie zum Beispiel die langfristige Reduktion des CO₂-Ausstosses, die Erhöhung der Energieeffizienz und die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, unbestritten bleiben, müssen mittelfristige Ziele und Zielpfade flexibel festgelegt werden können. Zudem sind die kantonalen den nationalen Zielen unterzuordnen, sodass folgedessen die Festlegung von langfristigen

kantonalen Zielen keinen effektiven Sinn macht. Diese Forderung wird im Entwurf 2. Lesung aufgenommen.

Aufgrund der erfolgten Reaktionen auf die Ereignisse von Fukushima und der massgeblichen Neuausrichtungen in vielen Gremien und Organisationen, erachtet es der Regierungsrat als zweckmässig, im Gesetz keine sehr langfristigen Ziele aufzunehmen. Es ist zweckmässiger, den Kanton zu verpflichten, insbesondere im Kompetenzbereich des Kantons, verbindliche kantonsspezifische Ziele und Zielpfade zu formulieren, die Veränderungen aufnehmen können (zum Beispiel bezüglich Energieeffizienz in Gebäuden). Mit dem neuen Absatz 2 in § 2 wird der Kanton per Gesetz verpflichtet, eine verbindliche mittelfristige Energieplanung zu erstellen (Abs. 2 in Verbindung mit § 13) und Ziele und Zielpfade für diese Periode festzulegen. Die Pflicht zur periodischen Überprüfung der Ziele und Massnahmen schafft die erforderliche Verlässlichkeit und Flexibilität. Die Ziele und Zielpfade sollen aber nicht kantonal beliebig festgelegt werden, sondern sie sollen die Ziele des Bundes, nationale Normen oder internationale Vereinbarungen – sofern sie nicht verpflichtend sind – aufnehmen. Damit unterstützt die kantonale Strategie andere anerkannten Bestrebungen einer nachhaltigen Energie- und Klimaentwicklung.

Für den Regierungsrat steht eindeutig fest, dass – unabhängig davon, dass die langfristigen Zielwerte nicht im Gesetz aufgeführt sind – bis in etwa 2035 zur Reduktion des Energieverbrauchs ein Richtwert von 4'500 Watt sowie für den CO₂-Ausstoss ein Richtwert von 3'500 kg pro Person und Jahr angestrebt werden muss. Dies ist notwendig, um die Klima- und Energieprobleme der Zukunft lösen zu können. Aus heutiger Sicht kann nur auf diesem Weg die Klimaerwärmung bis 2050 auf 2 Grad gehalten werden (Grundlage Energie Dialog Schweiz).

Absatz 1

Die Bestimmung formuliert die Schwerpunkte der Energiestrategie, wie sie der Grosse Rat in der 1. Lesung festgelegt hat (§ 1 Abs. 1 Entwurf 1. Lesung).

Litera a

Die Sicherstellung der Energieversorgung umfasst nicht nur die zuverlässige Versorgung mit Strom, sondern allgemein die zuverlässige Versorgung mit Energie. Zuverlässig heisst, dass die Energieversorgung die Energie jederzeit im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen kann. Die Energieversorgung soll wirtschaftlich im Sinne von preiswert sein, das heisst, dass der Preis dem Wert der Energie entsprechen soll.

Litera b

Das Potenzial für die Erhöhung der Energieeffizienz ist insbesondere beim Energieverbrauch von Gebäuden und in der Mobilität noch gross. Aber auch in anderen Bereichen ist das Potenzial noch nicht ausgeschöpft. Die steigende Nachfrage nach Energie macht das öffentliche Interesse an der Energieeffizienz entsprechend gewichtig. Das im Gesetzesentwurf der 1. Lesung in § 1 Abs. 1 lit. c genannte Ziel, dass Energie sparsam einzusetzen ist, soll auch weiterhin gelten. Die Energieanwendung umfasst auch das Energiesparen. Wird Energie aufgrund von Effizienzsteigerungen oder durch Ver-

zicht nicht benötigt, so leistet dies einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes.

Litera c

Mit diesem Punkt wird die Förderung von erneuerbaren Energien verlangt, was unbestritten ein Schwerpunkt der Energiestrategie sein muss. Dieses Ziel muss im Zusammenhang mit den anderen Zielen gewichtet werden, insbesondere mit Punkt a), wo Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit gefordert werden. § 3 Abs. 2 definiert, was erneuerbare Energien sind. Neben Wasserkraft und Solarenergie fallen auch Geothermie und die Nutzung der Biomasse darunter. Das bestehende Potenzial an Abwärme soll ebenfalls genutzt werden.

Litera d

Neben einer ausreichenden Energieerzeugung kommt auch einer sicheren und effizienten Energieverteilung eine hohe Bedeutung zu. Wirtschaftliche und zuverlässige Energieversorgung meint auch, dass die Netze effizient betrieben und entsprechend der Nachfrage ausgebaut werden, so dass die Versorgung mit Energie gewährleistet bleibt. Neue Technologien, wie zum Beispiel Smart Grid, sollen unterstützt werden.

Litera e

Das Gesetz will zweckmässige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Energieerzeugung schaffen. Die Interessen am energetischen Nutzen einer Energieproduktion und den dadurch ausgelösten Folgen für Mensch, Umwelt und Wirtschaft müssen gegeneinander abgewogen werden. Die Energieerzeugung hat keinen grundsätzlichen Vorrang gegenüber anderen Zielen der Nachhaltigkeit.

Litera f

Die Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der Energienutzung sind vielfältig. Die Umweltbelastung soll verringert werden. Mit der Reduktion des CO₂-Ausstosses wird der Klimaschutz verbessert.

Litera g

Die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu vermindern, wie dies der Grosse Rat in 1. Lesung verlangt hat, bedeutet, dass die Nutzung der einheimischen erneuerbaren Energien ausgebaut werden muss. Die Schweiz hat nur wenig eigene Energieressourcen, ist stark von Energieimporten abhängig und wird es auch in Zukunft sein. Damit der spezifische Energiebedarf sinkt, muss daher die Energieeffizienz wesentlich erhöht werden.

Absatz 2

Absatz 2 nimmt das Anliegen gemäss Prüfungsantrag von Grossrat Dr. Daniel Heller auf (Harmonisierung der Ziele mit den Bundesvorschriften).

Der Grosse Rat soll auf Antrag des Regierungsrats Ziele und Zielpfade für eine mittelfristige und überblickbare Zeitperiode von 10–15 Jahren festsetzen. Er soll dabei die übergeordneten Energie- und Klimaziele des Bundes, national anerkannte Normen sowie nationale und internationale Vereinbarungen beachten. Mit einem Zielpfad wird eine Kette von periodischen Teilzielen definiert, die den Weg aufzeigen, wie ein längerfristiges Ziel erreicht werden kann. Das periodische Controlling erlaubt zu verifizieren, ob die Teilziele erreicht werden und der eingeschlagene Weg zum Ziel gemäss Planungsperiode führt.

Kantonale Ziele und Zielpfade unterstützen die Ziele des Bundes. Sie sind namentlich für Gebäude, die rund 45 % der gesamten Energie verbrauchen, zweckmässig. Mit dem Einsatz erneuerbarer Energien können der Verbrauch fossiler Brennstoffe markant reduziert und die Energieeffizienz entsprechend stark erhöht werden. Da der Kanton näher bei der Bürgerin und beim Bürger ist als der Bund, kann er besser informieren und zum freiwilligen Handeln der Gesellschaft und der Wirtschaft motivieren.

Die Zielsetzungen des Kantons sind Teil der kantonalen Energieplanung. Der Regierungsrat formuliert die Zielpfade und erstellt die Planung. Der Grosse Rat genehmigt sie; er kann auch Änderungen beschliessen (§ 13, Seite 34). Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Grosse Rat die Ziele und Zielpfade so festlegt, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Aargauer Unternehmer gegenüber den Konkurrenten in anderen Kantonen nicht verschlechtert wird.

4.3 § 3 Begriffe

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>² Als erneuerbare Energien gelten</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wasserkraft,b) Sonnenenergie,c) Geothermie,d) Umgebungswärme,e) Windenergie,f) Energie aus Biomasse,g) Energie aus Abfällen von Biomasse,h) Holz. <p>⁸ Grossverbraucher sind Endverbraucher mit einem Wärmeverbrauch pro Verbrauchsstätte von mehr als 5 GWh oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr.</p>	<p>§ 3 Abs. 2, 8 und 9</p> <p>² Als erneuerbare Energien gelten</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wasserkraft,b) Sonnenenergie,c) Geothermie,d) Umgebungswärme,e) Windenergie,f) Energie aus <u>Holz und anderer Biomasse</u>,g) Energie aus Abfällen von Biomasse. <p>⁸ Grossverbraucher sind Endverbraucher mit einem Wärmeverbrauch <u>von mehr als 5 GWh oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr und pro Verbrauchsstätte.</u></p> <p>⁹ Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit werden die <u>Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten</u> über die Lebensdauer der <u>Investition</u> einbezogen.</p>

Absatz 1, lit. f:

Holz zählt zur Biomasse. Der Grosse Rat hat entschieden, dass Holz speziell erwähnt werden soll. Aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Energieträger ist die Hervorhebung von Holz als Beispiel von Biomasse richtig. Inhaltlich entspricht diese Änderung dem Entscheid des Grossen Rats.

Absatz 8

Der Zusatz "pro Verbrauchsstätte" bezieht sich auf den Wärme- und den Elektrizitätsverbrauch. Der Begriff muss daher an das Satzende verschoben werden. Inhaltlich bedeutet dies keine Änderung.

Absatz 9

§ 3 Abs. 9 entspricht § 1 Abs. 3 aus der Botschaft 1. Lesung. In Absatz 9 wird der Begriff "Wirtschaftliche Tragbarkeit" festgelegt, weshalb eine Verlegung in den § 3 "Begriffe" zweckmässig ist.

In erster Lesung hat der Grosse Rat zugestimmt, dass für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit, zum Beispiel eines Heizsystems, sämtliche Kosten (Investitions- und Betriebskosten) berücksichtigt werden müssen, die über die Lebensdauer für die Beheizung mit diesem System aufgewendet werden. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist also die Lebensdauer der getätigten Investition inklusive der Betriebskosten über die Lebensdauer massgebend. Die Formulierung der ersten Lesung hat sich bezüglich dem Begriff "Bauten und Anlagen", der im kantonalen Baugesetz (BauG) definiert ist, als missverständlich herausgestellt und könnte so verstanden werden, dass zum Beispiel bei einer Nachrüstung eines Sonnenkollektors auf einem Gebäude, die Lebensdauer des Gebäudes für die Berechnung berücksichtigt wird. Der Begriff "Bauten und Anlagen" muss deshalb durch den umfassenderen Begriff "Investition" ersetzt werden. Um klarzustellen, dass die Lebensdauer der neuen Investition für die Beurteilung ausschlaggebend ist, wird die Präzisierung vorgeschlagen. Um durch die Einfügung des neuen Begriffs "Investition" eine Doppelnennung von "Investition" zu vermeiden, wird "Investitionskosten" ersetzt durch das Synonym "Anschaffungskosten".

Weiter wurden die Anschaffungs- und Betriebskosten durch die Unterhaltskosten ergänzt. Grundsätzlich sind in den Betriebskosten die Unterhaltskosten bereits enthalten. Um Klarheit zu schaffen, werden die Unterhaltskosten dennoch im Gesetzestext ausdrücklich aufgeführt. Durch die zusätzliche Nennung der Unterhaltskosten wird gegenüber der beschlossenen Version der 1. Lesung keine inhaltliche Anpassung vorgenommen.

4.4 § 4 Bauten und Anlagen

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>² Bestehende Bauten und Anlagen sind bei eingreifendem Umbau und bei Umnutzungen, für die gegenüber der bisherigen Nutzung höhere energiegesetzliche Anforderungen gelten, entsprechend anzupassen.</p> <p>³ Die Einzelheiten werden, soweit sie nicht durch Bundesrecht festgelegt sind, vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt. Er passt sie soweit erforderlich dem Stand der Technik an. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wärme- und Kälteschutz von Bauten und Anlagen,b) Heizungen und Anlagen zur Wassererwärmung,c) Raumlufthygiene,d) Lüftungs- und Klimaanlage,e) Beleuchtung,f) weitere Anlagen der Haustechnik.	<p>§ 4 Abs. 2, 3 und 4</p> <p>² Bestehende Bauten und Anlagen sind _ bei Umnutzungen, für die gegenüber der bisherigen Nutzung höhere energiegesetzliche Anforderungen gelten, entsprechend anzupassen.</p> <p>³ <u>Die thermische Gebäudehülle oder Teile davon müssen die neuesten energiegesetzlichen Anforderungen erfüllen, soweit daran mehr als nur Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.</u></p> <p>⁴ <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten für bestehende und neue Bauten und Anlagen durch Verordnung. Er passt sie soweit erforderlich dem Stand der Technik an. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) Wärme- und Kälteschutz von Bauten und Anlagen,b) Heizungen und Anlagen zur Wassererwärmung,c) Raumlufthygiene,d) Lüftungs- und Klimaanlage,e) Beleuchtung,f) weitere Anlagen der Haustechnik.

In § 4 Abs. 2 wird das Anliegen gemäss Prüfungsantrag von Grossrat Beat Flach aufgenommen. (Verdeutlichung des Begriffs "eingreifender Umbau" und Ausführungen, was "wirtschaftlich vertretbar" ist.)

Absatz 2

Der beschlossene Absatz 2 wird zur Verdeutlichung in Absatz 2 (Umnutzungen) und Absatz 3 (Umbauten) unterteilt. Das geltende Recht erklärt auf Verordnungsstufe, in welchen Fällen ein Umbau ohne Relevanz für die Energievorschriften ist.⁴ Die geltende Bestimmung entspricht den harmonisierten Vorschriften der Kantone (MuKE).

⁴ Vgl. § 2 Abs. 2 lit. d und e Energiesparverordnung (ESpaV, SAR 773.116):

"§ 2 Begriffe

² Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung: ...

d) vom Umbau betroffen: Ein Bauteil gilt als 'vom Umbau betroffen', wenn an ihm mehr als blosse Oberflächen-Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden,

e) von der Umnutzung betroffen: Ein Bauteil gilt als 'von der Umnutzung betroffen', wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird."

Wird ein Gebäude umgenutzt, so müssen die neuesten energiegesetzlichen Anforderungen nur eingehalten werden, wenn für die neue Nutzung im Vergleich zu der bestehenden Nutzung höhere energiegesetzliche Anforderungen bestehen.

Absatz 3

Neu wird bereits im Gesetzestext ausgeführt, dass ein Umbau energiegesetzlich ohne Bedeutung ist, solange die thermische Gebäudehülle oder Teile davon (Dach, Fassade, Fenster) nur repariert und unterhalten wird. Werden jedoch einzelne Teile der Gebäudehülle ganz oder zu grossen Teilen ergänzt oder ersetzt, müssen die Energievorschriften der Energiegesetzgebung für die Bauteile eingehalten werden.

Beispiel: Nachträgliche Dämmung des Dachs

Solange die Bauherrschaft das Dach nicht sanieren will, kann sie sich auf den Besitzstandsschutz berufen und wird nicht zur Sanierung verpflichtet. Entschliesst sie sich allerdings für eine Sanierung, muss die Dämmung des Dachs die Energievorschriften erfüllen. Bei solchen wesentlichen Umbauarbeiten sind die Mehrkosten für die Einhaltung der Energievorschriften im Vergleich zu den ohnehin beabsichtigten Investitionen meist wirtschaftlich tragbar. Die energetische Modernisierung ist namentlich auch unter Berücksichtigung der geringeren Heizkosten langfristig lohnenswert. Bei geringfügigen Änderungen, wie zum Beispiel der Austausch der Ziegel, kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit (wirtschaftliche Tragbarkeit) keine Anpassung verlangt werden. Die Sanierung eines Teils der Gebäudehülle bedingt nicht die Sanierung der gesamten Gebäudehülle. Wird zum Beispiel ein Teil der Fenster ersetzt, so müssen die neuen zu ersetzenden Fenster den Energievorschriften entsprechen. Für die bestehenden Fenster, die nicht ersetzt werden, gilt jedoch der Besitzstand.

Absatz 4

Der Teilsatz "soweit sie nicht durch Bundesrecht festgelegt sind" ist unnötig und kann gestrichen werden, da das Bundesrecht dem kantonalen Recht ohnehin vorgeht.

Für "bestehende und neue Bauten" gelten unterschiedliche energetische Anforderungen. Die Nennung dieser Begriffe im Text macht die unterschiedliche Behandlung deutlich. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Beispiel:

Für eine neue Aussenwand gelten strengere Grenzwerte als für eine Umnutzung. Es ist bei einer neuen Wand einfacher, gute Dämmwerte einzuhalten als bei einer zu sanierenden Wand.

4.5 § 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserabrechnung

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer verbrauchsabhängigen Heizenergie- und Warmwasserkostenabrechnung verpflichten.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten <u>mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten</u> sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten</p> <p>³ <u>Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen regeln für Gebäude mit einem Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen oder wenn die Umsetzung unverhältnismässig ist.</u></p>

Absatz 1

Im Gesetzestext wird präzisiert, dass bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten sind. Diese Anpassung wurde als Präzisierung im Gesetzestext vorgenommen und bedeutet keine inhaltliche Anpassung gegenüber der beschlossenen Version der 1. Lesung.

Absatz 3

Bereits aus den Absätzen 1 und 2 ergibt sich implizit die Verpflichtung zu einer verbrauchsabhängigen Kostenabrechnung. Die Verpflichtung per Gesetz, Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten macht nur Sinn, wenn die erfassten Daten auch dazu führen, dass der Wärmeverbrauch nach den erfassten Daten abgerechnet wird. Es versteht sich daher von selbst, dass die gemäss den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Zähler auch abgelesen werden müssen und anhand der Verbrauchswerte abzurechnen ist. Die Festlegung einer Kompetenz des Regierungsrats zur Verpflichtung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf Gesetzesstufe zur Abrechnung (Abs. 3) ist daher nicht notwendig. Auf Absatz 3 in der Fassung der 1. Lesung kann verzichtet werden.

Absatz 3 soll neu eine Kompetenznorm umfassen. Die geltende Energiesparverordnung befreit in speziellen Fällen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung.⁵ Es handelt sich um eine unter den Kantonen harmonisierte Regelung, die auch weiterhin gelten soll. Im neuen Absatz 3 der zweiten Lesung wird die dafür nötige Kompetenznorm geschaffen. Sie beschränkt sich auf Gebäude mit einem Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen oder auf den Fall, dass die Umsetzung unverhältnismässig ist. Andere Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Da es um allgemeine Ausnahmen geht und nicht um Härte- oder Spezialfälle, die im Einzelfall zu beurteilen wären, können diese Ausnahmen nicht gestützt auf § 33 geregelt werden.

4.6 § 7 Heizungsanlagen

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
	§ 7 Abs. 1–5
<p>§ 7 Wärmeerzeugungsanlagen</p> <p>¹ Die Installation von Heizungen mit fossilem Brennstoff in neuen Gebäuden ist zulässig, wenn kein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht oder solche Heizsysteme für die geplante Anwendung nicht genügen oder wenn eine Gasversorgung vorhanden ist.</p> <p>² Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen bei einer Gesamterneuerung soll grundsätzlich zulässig sein, wenn diese dem neuesten Stand der Technik entspricht.</p>	<p><u>§ 7 Heizungsanlagen</u></p> <p>¹ <u>Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden.</u></p> <p>² <u>Neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind insbesondere Anwendungen für Komfort- und Notheizungen in begrenztem Umfang sowie Heizungen für Gebäude, die nicht regelmässig oder nur speziell genutzt werden oder einen tiefen Heizenergiebedarf aufweisen.</u></p> <p>³ <u>Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Heizungsanlage ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Abs. 2 oder wenn ein Ersatz durch eine andere Heizungsanlage nicht wirtschaftlich tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt.</u></p>

⁵ § 25 ESpaV lautet wie folgt:

"§ 25 Befreiung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

- 1 Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Bauten,
- a) deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inklusive Warmwasser) weniger als 20 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt oder
 - b) die den MINERGIE®-Standard einhalten."

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.	⁴ <u>Es dürfen nur Heizungsanlagen eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.</u> ⁵ <u>Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist, sowie die Anforderungen an die Nachweise.</u>

Titel

Der Begriff "Wärmeerzeugungsanlage" wird durch "Heizungsanlage" ersetzt, da dieser Ausdruck verständlicher ist.

Absatz 1

Absatz 1 ist neu formuliert worden, da die bisherige Formulierung missverständlich war. Die Regelung bezieht sich auf neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen. Der Ersatz einer bestehenden Heizungsanlage mit fossilen Brennstoffen durch eine gleichartige Heizungsanlage ist ausdrücklich erlaubt. So darf zum Beispiel eine bestehende Gasheizung durch eine neue Gasheizung, eine Ölheizung durch eine neue Ölheizung ersetzt werden. Die neue Heizungsanlage muss jedoch zwingend dem Stand der Technik entsprechen (Abs. 4).

Geht es nicht um blossen Ersatz, sondern um die Neuinstallation einer Heizungsanlage mit fossilen Brennstoffen, muss nachgewiesen werden, dass keine Heizungsanlage vorhanden ist, die energieeffizienter ist, einen geringeren CO₂-Ausstoss hat, für die vorgesehene Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Wird zum Beispiel in einem neuen Gebäude eine Ölheizung eingebaut, muss aufgezeigt werden, dass eine Wärmepumpe-, Holz- oder Gasheizung die genannten Kriterien nicht besser erfüllt als die Ölheizung.

Eine neue Heizungsanlage kann in einem Neubau oder aber auch in einem bestehenden Gebäude installiert werden. In einem bestehenden Gebäude liegt eine Installation einer neuen Heizungsanlage vor, wenn es sich nicht um den Ersatz einer gleichartigen Heizungsanlage handelt. Bei einem Energieträgerwechsel liegt in der Regel die Installation einer neuen Heizungsanlage vor. So bedeutet dies, dass es sich um einen Ersatz handelt, wenn eine Öl- durch eine Ölheizung oder eine Gas- durch eine Gasheizung ersetzt wird. Wird hingegen eine Öl- durch eine Wärmepumpenheizung oder eine Gas- durch eine Holzheizung ersetzt, so handelt es sich um eine neue Heizungsanlage.

Der Ersatz einer Gasheizung durch eine Gasheizung ist also weiterhin zulässig, jedoch sind vor einer Installation einer neuen Gasheizung Alternativen zu prüfen. Wenn bei einer Neuinstallation einer Gasheizung eine Gasversorgung bereits vorhanden ist, wird dies durch die tieferen Investitionskosten im Nachweis automatisch berücksichtigt. Eine Sonderregelung für Gas ist daher nicht notwendig.

Der Nachweis soll möglichst einfach erfolgen. Heizungsanlagen sollen als wirtschaftlich gleichwertig gelten, wenn die Investitions- und Betriebskosten über die ganze Lebensdauer betrachtet nicht mehr als 10 % voneinander abweichen. Betragen zum Beispiel die Lebenszykluskosten einer Wärmepumpe 100 % und die einer Gasheizung 108 %, gelten die beiden Anlagen als wirtschaftlich tragbar. Dies wird in der Verordnung festgehalten. Die Heizung muss aber in jedem Fall dem neusten Stand der Technik entsprechen (Abs. 4).

Der Gemeinderat als zuständige Vollzugsbehörde kann Verstösse gegen die vorliegende Bestimmung mit Strafen sanktionieren und die Herstellung des rechtmässigen Zustands verlangen (vgl. §§ 36 f. EnergieG). Geht es um ein neues Gebäude, überprüft der Gemeinderat die Einhaltung der Bestimmungen im Baubewilligungsverfahren anhand des Energienachweises sowie bei der Bauabnahme. Bauherrschaft und Planer verfügen über entsprechende Grundlagen, um den verlangten Nachweis erbringen zu können. Ein merklicher Mehraufwand entsteht ihnen dadurch nicht.

Weniger stark ist die baupolizeiliche Kontrolle, wenn in einem bestehenden Gebäude die bestehende Heizungsanlage ersetzt wird, da dafür in der Regel keine Baubewilligung nötig ist. Aber auch in diesen Fällen muss sich die Bauherrschaft an die energiegesetzlichen Vorschriften halten und eine Heizungsanlage einbauen, die dem Stand der Technik entspricht (Abs. 4). Sie riskiert, dass bei einer Kontrolle durch den Kaminfeger Mängel aufgedeckt und die Fehlbaren (Bauherr, Unternehmer) zur Rechenschaft gezogen werden.⁶

Absatz 2

Absatz 2 verbietet grundsätzlich neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen. Es ist von öffentlichem Interesse, dass Heizungsanlagen, die viel Strom verbrauchen, nicht mehr installiert werden. Dies insbesondere auch aus der Optik heraus, dass die Stromversorgungsstrategie des Bundesrats darauf angewiesen ist, dass der Strombedarf drastisch gesenkt wird. Die Regelung stützt sich ab auf die Regelung der MuKEN, die bereits viele Kantone übernommen haben.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind fest mit einem Bauwerk verbunden. Anlagen, die nichts ortsfest sind, fallen nicht unter diesen Begriff. Elektrisch betriebene Wärmepumpen, Begleitheizungen von Warmwasserverteilleitungen sowie elektrische Widerstandsheizungen für gewerbliche und industrielle Prozesse sind weiterhin zulässig. Der Gesetzestext nennt die wichtigsten Ausnahmen vom Verbot. Zu diesen Ausnahmen zählen:

- Notheizungen: Als Notheizung gilt eine Heizung, wenn sie nur bei ausserordentlichen Verhältnissen oder in Notsituationen zum Einsatz kommt. So kann zum Beispiel eine Elektroheizung ergänzend zu einer Wärmepumpe eingesetzt werden; sie unterstützt die Heizleistung, wenn die Norm-Aussentemperatur unterschritten wird.

⁶ Vgl. § 8 der Kaminfegerverordnung:

"Der Kaminfeger hat allfällige Mängel der Feuerungsanlagen und der Kamine der zuständigen Brandschutzbehörde (Gemeinderat beziehungsweise Aargauische Gebäudeversicherung) schriftlich zu melden."

Die Hauptheizleistung hingegen wird durch die Wärmepumpe erbracht. Dies entspricht der Regelung des geltenden Rechts.^{7, 8}

- Komfortheizungen: Gemeint sind damit vor allem elektrische Handtuchradiatoren in Nasszellen, aber auch Bodenheizungen in umgenutzten Kellerräumen, die vorab im Sommer auf einer akzeptablen Raumtemperatur gehalten werden müssen. Sie sind zum Abschalten mit einem Thermostat versehen.
- Heizungen für Gebäude mit speziellen Nutzungen: Der Einbau einer Widerstandsheizung kann sinnvoll sein, wenn es um die Beheizung einzelner Arbeitsplätze in einer grossen Fabrikhalle geht oder wenn Arbeitsplätze nicht regelmässig genutzt werden. Ebenso kann es sinnvoll sein, Gebäude, die nur kurz und nicht regelmässig genutzt werden, mit Widerstandsheizungen zu heizen, zum Beispiel Kirchen, Ab-dankungshallen usw.
- Benötigt ein Gebäude nur sehr wenig Heizenergie, kann der Einsatz zum Beispiel einer Wärmepumpe unverhältnismässig sein. Für Gebäude mit einem Energieverbrauch, der deutlich unter den gesetzlichen Anforderungen liegt, wie zum Beispiel ein Null-Energiegebäude, soll eine Elektroheizung erlaubt sein.

Für Aussenheizungen, Frostschutzsicherungen und dergleichen gelten die Anforderungen von "Heizungen im Freien" (§ 8).

Die Regelung betrifft nicht nur ganze Gebäude sondern auch Teile davon, also zum Beispiel auch einzelne Räume.

Absatz 3

Die MuKE n verbietet, dass eine Elektroheizung durch eine Elektroheizung ersetzt wird, wenn im Gebäude bereits ein Wasserverteilsystem eingebaut ist. Elektroheizungen benötigen viel Strom und können, wenn bereits ein Wasserverteilsystem vorhanden ist, in aller Regel mit tragbarem baulichem und finanziellem Aufwand, zum Beispiel durch eine Wärmepumpe, ersetzt werden. Der elektrische Energiebedarf wird dadurch zirka um den Faktor 4 reduziert. Andere Heizsysteme sind in aller Regel kostengünstiger als eine Elektroheizung, da vor allem die Stromkosten zu Buche schlagen.

Fehlt ein Wasserverteilsystem, dürfen bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden.

⁷ Vgl. § 15 der Energiesparverordnung (geltendes Recht):

"§ 15 Wärmepumpen mit Elektrozusatzheizungen

Wärmepumpen sind so auszulegen, dass elektrische Widerstandsheizungen zur Deckung der Norm-Heizlast nur bei Unterschreitung der Norm-Aussentemperatur zum Einsatz kommen."

⁸ Elektrische Notheizungen sind zum Beispiel erlaubt

- bei Luft-/Wasser-Wärmepumpen, wenn die Aussentemperatur unter der Auslegetemperatur liegt (SIA 384.201),
- bei handbeschickten Holzheizungen (Holzkessel oder Holzofen), wenn das Gebäude für eine befristete Zeit leersteht (SIA 384.201),
- zur Nutzung von Räumen ausserhalb der Heizperiode (zum Beispiel Therapiezimmer, Badzimmer),
- während der Abschaltung des Nah-/Fernwärmenetzes ausserhalb der Heizperiode,
- für die Bautrocknung.

Absatz 4

Die Technik macht schnell Fortschritte. Sie erhöht laufend die Energieeffizienz, hilft mit, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren und verbessert die Umweltfreundlichkeit von Heizungsanlagen. Es ist daher wichtig zu verlangen, dass Heizungsanlagen, die neu eingebaut oder die ersetzt werden, dem Stand der Technik entsprechen. Unter dem Stand der Technik versteht man eine Technik, welche bereits in der Praxis erprobt ist und einen namhaften Marktanteil errungen hat. Es kann also keine sich noch in der Forschungs- oder Experimentierphase befindende Technik vorgeschrieben werden. Die Vorschrift übernimmt eine Regelung des geltenden Rechts für fossil betriebene Heizungsanlagen und dehnt sie aus auf alle Arten von Heizungen.⁹

Absatz 5

Die Verordnung regelt die Anforderungen an die Nachweise gemäss Absatz 1. Der Nachweis besteht im Wesentlichen darin, Energiepreis, Investitions- und Betriebskosten (inklusive Unterhaltskosten), Amortisierung sowie Stand der Technik aufzuzeigen und zu vergleichen.

Die Verordnung kann ferner weitere Ausnahmen für die Zulassung von Heizungsanlagen vorsehen, soweit dies aus Gründen der wirtschaftlichen Tragbarkeit gerechtfertigt ist.

4.7 § 8 Heizungen im Freien

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>¹ Neue fest installierte Heizungen im Freien sind mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme zu betreiben.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>	<p>§ 8 Abs. 1, 3 und 4</p> <p>¹ Neue fest installierte Heizungen im Freien sind mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme zu betreiben. <u>Ausnahmen sind zulässig, wenn es die Sicherheit erfordert und bauliche oder betriebliche Massnahmen unverhältnismässig sind. In diesem Fall müssen die Heizungen mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Steuerung betrieben werden.</u></p> <p>³ <u>Mobile Heizungen im Freien wie Heizpilze oder Heizstrahler sind nur für kurz befristete Einsätze zulässig.</u></p> <p>⁴ <u>Der Regierungsrat regelt _ durch Verordnung die Einzelheiten sowie die Ausnahmen _, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</u></p>

⁹ Art. 14 Abs. 2 Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung; ESpaV; SAR 773.116).

Absatz 1

Der Gesetzestext nimmt die Hauptaussage des ersten Satzes aus der ersten Lesung unverändert auf. Dadurch wird der Inhalt des Absatzes nicht verändert. Zusätzlich wird die ursprünglich in der Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung im Gesetzestext aufgenommen. Das Gesetz lässt damit formulierte Ausnahmen zu. Der vom Grossen Rat beschlossene Absatz 3 wird neu in Absatz 1 integriert und die Voraussetzungen für Ausnahmeregelungen werden weiter spezifiziert. So darf zum Beispiel die Rampe einer Garageneinfahrt mit nichterneuerbarer Energie beheizt werden, wenn dies für die Sicherheit notwendig ist und bauliche Massnahmen (zum Beispiel ein Dach) nicht möglich sind. Eine temperatur- und feuchteabhängige Steuerung gehört dabei zum verpflichteten Stand der Technik.

Die Regelung entspricht der MuKE.

Absatz 3

Die Zulassung für "kurz befristete Einsätze" stellt sicher, dass die mobilen Heizungen die fest installierten Heizungen nicht ersetzen und die Vorschriften nicht umgangen werden. Das Gesetz will, dass der Einsatz der mobilen Heizungen kurz befristet ist. Damit sind Warmluftgebläse in Veranstaltungszelten und Heizstrahler für einen Marktstand zulässig, da solche Einsätze nur kurze Zeit dauern. Heizpilze für Rauchende vor einem Restaurant sind ebenso zulässig, wenn sie nur während der kühlen Jahreszeit und für eine kurz befristete Zeit betrieben werden, das heisst während der Zeit mit grosser Nachfrage. Heizpilze vor einem Restaurant sind jedoch nicht gestattet, wenn sie von morgens 8 Uhr bis nachts 24 Uhr eingeschaltet bleiben und dies täglich. Es wird darauf verzichtet, im Gesetz enge Sachverhalte für den Einsatz von mobilen Heizungen im Freien zu definieren, da die durch die mobilen Heizungen verbrauchte Energiemenge im heutigen Zeitpunkt mengenmässig nicht signifikant ist. Sollte sich der Einsatz von mobilen Heizungen markant vervielfachen, kann der Regierungsrat durch Verordnung entsprechende Einschränkungen festlegen (Abs. 4)

Absatz 4

Nebst den auf die Absätze 1 und 2 bezogenen Ausnahmen, kann der Regierungsrat auch Einzelheiten zum Absatz 3, Mobile Heizungen, regeln. In der Verordnung wird "kurz befristet" definiert, was für den Vollzug des Gesetzes wichtig ist. Wie im Kommentar zu Absatz 3 erwähnt, besteht nur Anlass, weitere Einzelheiten zu regeln, wenn sich der Einsatz von mobilen Heizungen gegenüber heute markant vervielfachen würde.

4.8 § 10 Grossverbraucher

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>¹ Die zuständige Behörde kann Grossverbraucher verpflichten, ihren Energieverbrauch zu untersuchen und zu bewerten sowie zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen.</p>	<p>§ 10</p> <p>Die zuständige Behörde kann Grossverbraucher verpflichten, ihren Energieverbrauch zu untersuchen, zu bewerten <u>und</u> zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen. <u>Massnahmen sind zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen, wirtschaftlich tragbar sind und keine massgeblichen betrieblichen Nachteile verursachen.</u></p>

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern zu erlassen (Art. 9 Abs. 3 lit. c Energiegesetz [EnG], Anhang Stromversorgungsgesetz [StromVG]). Aufgrund des Bundesauftrags und des Ziels der Harmonisierung der Bestimmungen zwischen den Kantonen wird die Stossrichtung der MuKE n übernommen. Gemäss Art. 1.28 Abs. 1 MuKE n können Grossverbraucher zu zumutbaren Massnahmen beziehungsweise zur Verbrauchsoptimierung verpflichtet werden. Vor dem Hintergrund der Harmonisierung unter den Kantonen hat die vorgeschlagene Ergänzung für Unternehmen im Kanton Aargau keine Nachteile im Wettbewerb mit Unternehmen in anderen Kantonen zur Folge.

Was "zumutbare Massnahmen" sind, wird auf Gesetzesstufe definiert. Die Definition entspricht der Begründung in der Botschaft zur ersten Lesung, wo ausgeführt wurde, dass Massnahmen zumutbar sind, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investitionen wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind. Eine Wettbewerbsverzerrung durch die Anordnung von zumutbaren Massnahmen kann ausgeschlossen werden.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit werden die Investitions-, Unterhalts- und Betriebskosten über die ganze Lebensdauer betrachtet (Definition "wirtschaftliche Tragbarkeit" gemäss § 1 Abs. 3).

4.9 § 11 Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>¹ Bei der Ausstattung und Versorgung der eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine nachhaltige und effiziente Verwendung der Energie, soweit die Investitionen wirtschaftlich sinnvoll sind.</p>	<p>§ 11 Abs. 1, 2 und 3</p> <p>¹ Bei der Ausstattung und Versorgung der eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine nachhaltige und effiziente Verwendung der Energie, soweit die Investitionen wirtschaftlich <u>tragbar</u> sind.</p>

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie sowie neue technische Verfahren zur Energieeinsparung und Rückgewinnung von Wärme.</p> <p>³ Werden bei vom Kanton subventionierten Anlagen und Betrieben zweckmässige Massnahmen gemäss Absatz 2 getroffen, die über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, dürfen die damit zusammenhängenden Mehrkosten nicht zu Subventionskürzungen führen.</p>	<p><u>Sie streben einen Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen an.</u></p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie sowie neue technische Verfahren zur <u>Erhöhung der Energieeffizienz und Energierückgewinnung.</u></p> <p>³ Werden bei vom Kanton subventionierten <u>Bauten und Anlagen</u> zweckmässige Massnahmen _ getroffen, die über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, dürfen die damit zusammenhängenden Mehrkosten nicht zu Subventionskürzungen führen.</p>

Absatz 1

Gemäss der neuen Bundesstrategie soll die öffentliche Hand im Energiebereich eine Vorbildfunktion einnehmen. Das Gesetz nimmt diese Ausrichtung mit dem zweiten Satz von Absatz 1 auf. Auf eine enge Verpflichtung der öffentlichen Hand wird verzichtet. Jedoch soll die öffentliche Hand durch Absatz 1 aufgefordert werden, energiebewusst und energieeffizient zu bauen und sich zu bemühen, mehr zu tun, als das Gesetz verlangt. Beschliessen die Gemeinden oder der Kanton, dass die von ihnen zu erstellen Gebäude eine erhöhte Energieeffizienz aufweisen sollen, so bezieht sich der "Stand der Technik" auf den Zeitpunkt der Projektbewilligung. Sollte sich die Realisierung des Projekts wesentlich verzögern und sich in dieser Zeit der Stand der Technik (zum Beispiel Neuregelung Minergie) ändern, ist fallweise zu entscheiden, ob und wie die damit verbundenen Neuerungen aufgenommen werden müssen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen.

Weder der Kanton noch die Gemeinden werden dadurch zu einem solchen vorbildlichen Verhalten direkt verpflichtet. Gemeinden können auch nicht indirekt – zum Beispiel durch die Kürzung von Beiträgen – dazu gezwungen. Vielmehr geht es darum, im Gesetz zu deklarieren, dass insbesondere die öffentliche Hand mit energiebewusstem und energieeffizientem Bauen Position für wirtschaftlich zweckmässige, über den Minimalanforderungen liegende Qualität beziehen soll. Dies liegt im öffentlichen Interesse. Voraussetzung bleibt die wirtschaftliche Tragbarkeit, die in allen Bereichen Grundlage dieses Gesetzes ist.

Absatz 2

Das Gesetz verwendet anstelle der altrechtlichen Begriffe "Energieeinsparung" und "Energiesparen" den Ausdruck Energieeffizienz. Darin ist das Energiesparen eingeschlossen. Mit dieser Änderung wird eine einheitliche Begriffsverwendung vollzogen. Materiell bedeutet dies keine Änderung. Die Rückgewinnung von Energie soll sich nicht nur auf Wärme beziehen, sondern soll bei allen Energieformen angestrebt werden.

Absatz 3

Das Energiegesetz spricht allgemein von Bauten und Anlagen, wie dies die Baugesetzgebung vorgibt. Die Begriffe "Anlage und Betriebe" stehen in diesem Absatz isoliert und sollen durch den definierten Begriff "Bauten und Anlagen" ersetzt werden. Der Zusatz "energetische" Massnahmen stellt klar, dass solche im Energiebereich gemeint sind.

4.10 § 13 Kantonale Energieplanung

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>¹ Die kantonale Energieplanung ist Sache des Regierungsrats.</p> <p>² Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, erstellt der Regierungsrat eine Energiestrategie als Planungsbericht gemäss Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 1) für jeweils zehn Jahre, der alle fünf Jahre überprüft und soweit erforderlich angepasst wird.</p> <p>³ Der Planungsbericht beurteilt die Zielerreichung gemäss § 2 und die Energieversorgungssicherheit im Kanton, zeigt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung sowie Energienutzung auf und bezeichnet die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p>§ 13 Abs. 1–5</p> <p>¹ <u>Der Regierungsrat erstellt eine Energieplanung für jeweils zehn Jahre, die mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit erforderlich angepasst wird. Der Grosse Rat genehmigt die Energieplanung. Er kann Änderungen verlangen.</u></p> <p>² <u>Die Energieplanung gibt die angestrebten Ziele und Zielpfade verbindlich vor und beurteilt die Zielerreichung sowie die Energieversorgungssicherheit im Kanton in der abgelaufenen Planungsphase. Sie zeigt Massnahmen zur Erreichung der Ziele und der Zielpfade und zur Stärkung der Versorgungssicherheit in der folgenden Planungsphase auf.</u></p> <p>³ <u>Als Grundlage für die Energieplanung stützt sich der Kanton vorab auf bereits vorhandene Daten ab, insbesondere der öffentlichen Verwaltungen, Energieversorgungsunternehmen und Endverbraucher mit massgeblichem Energieverbrauch. Diese stellen die für die Energieplanung erforderlichen Daten zur Verfügung, soweit diese vorliegen oder mit geringem Aufwand erhoben werden können.</u></p> <p>⁴ <u>Der Kanton kann für die Beschaffung von Daten eine angemessene Entschädigung leisten, wenn der Aufwand dafür gross ist und die Daten für die Energieplanung wichtig sind.</u></p> <p>⁵ <u>Die Geheimhaltungsinteressen bleiben gewahrt.</u></p>

Die vorliegende Bestimmung nimmt das Anliegen gemäss Prüfungsantrag von Grossrat Kurt Wiederkehr auf (Festlegen von Energieverbrauchszielen und Führung einer Energiestatistik).

Absatz 1

Mit der Energieplanung wird der Kanton verpflichtet, bezüglich seiner Energie- und Klimastrategie einen "rollenden" Prozess auszulösen, der die neuen Entwicklungen aufnehmen und in wirksame Massnahmen umsetzen kann. Der Kanton kann trotzdem langfristige Ziele oder Visionen verfolgen, diese sind aber nicht im Gesetz verankert. Damit wird § 2 Abs. 2 aufgenommen, der den Kanton verpflichtet, mittelfristige Zielpfade festzulegen, die sich an den Vorgaben des Bundes, an nationalen Normen und an international anerkannten Vereinbarungen anlehnen. Diese kantonalen Ziele und Zielpfade werden hauptsächlich in Anlehnung an die Vorgaben des Bundes festgelegt und werden schwerpunktmässig die Energieeffizienz von Gebäuden, den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Versorgungssicherheit im Kanton und den Energieverbrauch der öffentlichen Hand (Energienstädte) zum Gegenstand haben. Inwieweit vom Bund weitere Forderungen an die Kantone gestellt werden, ist offen.

Die Energieplanung umfasst eine Periode von zehn Jahren. Sie wird mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit erforderlich angepasst. Neue Entwicklungen können so flexibel aufgenommen werden ("rollende Planung"). Da das Gesetz Kompetenzen und Inhalte nennt, kann der Verweis auf das Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) gestrichen werden. So wird in Absatz 1 klar geregelt, dass der Regierungsrat die Energieplanung erstellt. Er unterbreitet diese dem Grossen Rat, der sie genehmigen, ablehnen, zurückweisen oder auch abändern kann.

Absatz 2

Übergeordnete Ziele der Energiepolitik sind die Reduktion des CO₂-Ausstosses und die Verringerung des Energieverbrauchs. Dies entspricht der Strategie des Bundes und der grossen Mehrheit der Staaten. Das Gesetz legt fest, dass Ziele und Zielpfade verbindlich festzulegen sind und die Versorgungssicherheit zu beurteilen ist (Erklärung Zielpfade siehe § 2 Abs. 2, Seite 18). Gerade die Versorgungssicherheit mit Strom hat für den Kanton Aargau mit namhaften Produktionskapazitäten einen hohen Stellenwert. Die Energieplanung soll zudem Massnahmen aufzeigen, wie die gesetzten Ziele und Zielpfade erreicht und die Versorgungssicherheit verbessert werden können. Vorausschauende Planung macht ein Controlling nötig, das Abweichungen feststellt und erlaubt, zeitgerecht korrigierend einzugreifen. Dieser Planungs- und Controllingprozess macht es auch erforderlich, dass er sich auf zuverlässige Daten abstützen kann, die Aussagen über die Wirkung der Massnahmen machen können. Das Controlling des Kantons muss mit demjenigen des Bundes koordiniert sein, was bereits heute der Fall ist.

Absatz 3

Die kantonale Energieplanung muss sich auf Daten abstützen und verifizieren, ob die angestrebten Zielpfade und Ziele erreicht werden. Sie soll sich nur soweit auf Daten abstützen, als dies notwendig ist, um die Planungen abzusichern. Dabei soll sich der

Kanton vorab auf die Daten der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden), aber auch von Energieversorgungsunternehmen und Endverbrauchern mit massgeblichem Energieverbrauch abstützen. Dies ist auch mit dem bereits geltenden Recht möglich.¹⁰ Es soll sich primär um Daten handeln, die bereits für andere Zwecke erhoben wurden und daher vorhanden sind. Um schlüssige Folgerungen für den Kanton Aargau ziehen und kantonsspezifische Eigenheiten erkennbar machen zu können – und nur soweit nötig – soll der Kanton Aargau in seinem zuständigen Sachbereich eigene Daten erheben, so namentlich in den Bereichen Gebäudebau, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Verbrauch leitungsgebundener Energien. Die erhobenen Daten sollen mit gesamtschweizerischen Erhebungen und den Erhebungen anderer Kantone vergleichbar sein.

Die Verpflichtung umfasst Daten, soweit diese vorliegen oder mit geringem Aufwand erhoben werden können. Privathaushalte und andere Endverbraucher mit geringem Energieverbrauch, wie KMU, sind von der Auskunftspflicht nicht betroffen. Soll der Energieverbrauch dieser Gruppen erfasst werden, erfolgt dies über freiwillige Umfragen und Hochrechnungen. Der dazu erforderliche Standard ist erprobt und Stand der Technik. Eine Pflicht zur Teilnahme an diesen Umfragen besteht nicht.

Absatz 4

Kann auf bestimmte Daten für die Energieplanung nicht verzichtet werden und ist der Aufwand für die Datenbeschaffung gross, soll der Kanton den Aufwand Dritter angemessen entschädigen. Angemessen heisst, dass die Unkosten (Vollkosten) gedeckt werden, den Dritten aber kein darüber hinausgehender Erlös zugesprochen wird.

Absatz 5

Die Bestimmung entspricht § 15 Entwurf 1. Lesung. Die Geheimhaltungsinteressen sind durch das Amtsgeheimnis geschützt. Die Bestimmung bekräftigt dies. Der Datenschutz wird ferner durch das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)¹¹ und auf kantonaler Ebene durch das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)¹² gewährleistet.

¹⁰ Die Kompetenznorm (§ 27 des geltenden EnergieG) lautet wie folgt:

¹¹ Die Inhaber von Anlagen und Bauten sind verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Abklärungen zu unterstützen oder zu dulden.

¹² Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sowie der Schutz der persönlichen Verhältnisse werden durch das Amtsgeheimnis gewährleistet."

¹¹ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (SR 235.1).

¹² Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700).

4.11 § 14 Kommunale Energieplanung

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>² Die Gemeinden können in einem Nutzungsplan nach Baugesetz Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Bauten und Anlagen an ein öffentliches Leitungsnetz für Fernwärme, das Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, anzuschliessen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Energie zu technisch und wirtschaftlich tragbaren Bedingungen angeboten wird undb) das Gebiet in der kommunalen Energieplanung entsprechend ausgeschieden ist.	<p>§ 14 Abs. 2 und 3</p> <p>² <u>Die Gemeinden können in Nutzungsplänen gemäss Baugesetzgebung strengere energetische Anforderungen an Gebäude mit Wohn-, Dienstleistungs- und Mischnutzungen festlegen, als es dieses Gesetz verlangt. Die Anforderungen müssen dem Stand der Technik entsprechen.</u></p> <p>³ Die Gemeinden können in <u>Nutzungsplänen gemäss Baugesetzgebung</u> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, <u>ihre Heizungsanlage an ein öffentliches Leitungsnetz für Fernwärme, das Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, anzuschliessen, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) die Energie zu technisch und wirtschaftlich tragbaren Bedingungen angeboten wird undb) das Gebiet in der kommunalen Energieplanung entsprechend ausgeschieden ist. <p><u>Die Besitzstandsgarantie gemäss § 68 lit. a und b des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993¹³ bleibt gewährleistet.</u></p>

§ 14 Absatz 2 nimmt das Anliegen gemäss Prüfungsantrag von Grossrätin Regula Bachmann auf.

Absatz 2

Die Gemeinden sollen die Kompetenz haben, für Gebäude mit Wohn-, Dienstleistungs- und Mischnutzung strengere energetische Anforderungen festzulegen. Für Gebäude mit anderen Nutzungen, namentlich reine Gewerbe- und Industrienutzung, sind solche Verschärfungen hingegen nicht zulässig. Für die Zone für öffentliche Bauten gilt § 11 sinngemäss.

Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat kann im allgemeinen Nutzungsplan, der Gemeinderat im Sondernutzungsplan (Gestaltungsplan), verschärfte Energievorschriften für Gebäude beschliessen. Nutzungspläne werden unter Mitwirkung der Bevölkerung erlassen und vom Kanton genehmigt¹⁴. Der demokratische Entscheidungsprozess ist dadurch gewährleistet.

¹³ SAR 713.100.

¹⁴ Der Regierungsrat genehmigt die allgemeinen Nutzungspläne, das zuständige Departement die Sondernutzungspläne. Der Grosse Rat genehmigt die allgemeinen Nutzungspläne dann, wenn der Regierungsrat die Genehmigung nicht vorbehaltlos erteilen will (§ 27 Abs. 1 BauG). Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen. Sie kann sie zur Änderung an die Gemeinde zurückweisen (§ 27 Abs. 2 BauG).

Für Arealüberbauungen verschärft das kantonale Baurecht die Anforderungen an die Energieeffizienz.¹⁵ Die Gemeinden sollen auch in Sondernutzungsplänen entsprechende Verschärfungen vorsehen dürfen, wenn sich der Sondernutzungsplan im Ergebnis nicht von einer Arealüberbauung unterscheidet. Dies ergibt sich bereits aus Gründen der Rechtsgleichheit. So gibt denn auch die Bauverordnung den Gemeinden die Kompetenz, in Sondernutzungsplänen "Vorschriften über energieeffizientes Bauen" aufzustellen.¹⁶ Zur Abstützung der Verordnung braucht es die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung.

Die Gemeinden können strengere Regelungen nur bezüglich der energetischen Anforderungen an Gebäude erlassen, so insbesondere in den Bereichen Wärmedämmung, Raumlufthygiene und Anteil erneuerbarer Energien. Sie können zum Beispiel minimale Baustandards (Minergie-P, Komfortlüftung) vorschreiben.

Die Anforderungen müssen dem Stand der – in der Praxis bereits erprobten – Technik entsprechen. Eine Bauherrschaft soll keine Experimentier- oder Pionierarbeit leisten müssen.

Absatz 3

Eine Anschlusspflicht besteht, wenn eine bestehende Heizungsanlage gänzlich ersetzt oder eine Heizungsanlage in ein neues Gebäude eingebaut wird. Bestehende Anlagen hingegen stehen unter Besitzstandsschutz (§ 68 lit. a und b BauG vom 19. Januar 1993; SAR 713.100). Werden Teile davon ersetzt (zum Beispiel Ersatz des Brenners einer Ölheizung), ist dies zulässig, ohne dass eine Anschlusspflicht begründet würde. Müssen jedoch Kessel und Brenner inklusive Pumpen etc. ersetzt werden, geht der Besitzstandsschutz (Investitionsschutz) verloren. Dementsprechend ist eine Anschlusspflicht gegeben.

4.12 § 19 Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>¹ Grössere Energieerzeugungsanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung des Regierungsrats, wenn die Anlagen nicht einer besonderen Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Der Regierungsrat kann die Erteilung der Betriebsbewilligung an das zuständige Departement delegieren.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 und 4</p> <p>¹ Grössere Energieerzeugungsanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung des Regierungsrats, wenn die Anlagen nicht einer besonderen Gesetzgebung des Bundes unterliegen. _</p> <p>⁴ <u>Der Gemeinderat eröffnet die Baubewilligung gleichzeitig mit der kantonalen Betriebsbewilligung.</u></p>

¹⁵ § 39 Abs. 2 lit. e Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011

¹⁶ § 8 Abs. 1 lit. d BauV.

§ 19 Abs. 4 nimmt das Anliegen gemäss Prüfungsantrag von Grossrat Bernhard Guhl auf (Aufnahme der wesentlichen Punkte einer Betriebsbewilligung in die Baubewilligung).

Absatz 1

Der zweite Satz von § 19 Abs. 1 ist inhaltlich nicht richtig, denn nur die Kompetenz zur Erteilung der Betriebsbewilligung kann delegiert werden, nicht die Erteilung selbst. Der zweite Satz ist auch nicht notwendig, denn der Regierungsrat ist bereits gemäss den §§ 13 und 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz) ermächtigt, Kompetenzdelegationen an die Departemente vorzunehmen. Somit kann der zweite Satz gestrichen werden.

Absatz 4

Mit der Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen können Auflagen verfügt werden, wie sie in Absatz 2 umschrieben sind (zum Beispiel Haftung, Aufrechterhaltung der Energieversorgung). Es handelt sich dabei um Punkte, die keinen baupolizeilichen Charakter haben und nicht Gegenstand des Baugesuchsverfahrens sind.¹⁷ Um Widersprüche zwischen Bau- und Betriebsbewilligung zu vermeiden, ist es aber richtig, dass die Betriebsbewilligung mit dem Baugesuchsverfahren koordiniert wird.¹⁸ Die Betriebsbewilligung soll daher zusammen mit der Baubewilligung erteilt werden. So wird verhindert, dass Auflagen der Betriebsbewilligung, die Auswirkungen auf das Bauvorhaben haben, nicht oder nur erschwert umgesetzt werden können, weil mit dem Bauvorhaben bereits begonnen worden ist. Die Bestimmung stellt im Sinne von § 63 BauG die Koordination der Verfahren sicher.¹⁹

4.13 § 20 Besondere Regelungen von Standortgemeinden

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
	§ 20 <u>Die Standortgemeinden von Energieerzeugungsanlagen können mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Betriebsbewilligung eine Abgeltung vereinbaren. Diese muss angemessen und für den Betrieb wirtschaftlich tragbar sein.</u>

Die Praxis zeigt, dass Gemeinden mit Betreiberinnen und Betreibern von Energieerzeugungsanlagen, die dem kommunalen Baubewilligungsverfahren unterliegen, Vereinbarungen über Abgeltungen abschliessen. An diesem Recht wird festgehalten und es wird im Gesetz explizit aufgenommen. Künftig werden vermehrt dezentrale Energieerzeugungsanlagen (zum Beispiel Windparks, Kehrlichtverbrennungsanlagen,

¹⁷ Vgl. Für Wasserkraftwerke werden die entsprechenden Auflagen in der Konzession verfügt.

¹⁸ Zum Koordinationsprinzip vgl. auch Art. 25a RPG.

¹⁹ § 63 BauG lautet:

"Der Gemeinderat hat Gesuche vor seinem Entscheid dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen und darf sie nur mit dessen Zustimmung bewilligen, sofern sie zum Gegenstand haben:

g) andere Bauten und Anlagen, sofern dieses oder ein anderes Gesetz eine Zustimmung des Kantons vorschreibt."

freistehende Solaranlagen, grosse Wärmekraftkopplungs-Anlagen usw.) entstehen, sodass diese Möglichkeit der vertraglichen Absprachen vermehrt genutzt werden wird. Mit der Gesetzesbestimmung wird ein Rahmen für diese Praxis bestimmt, und die Abgeltungen werden auf eine angemessene, wirtschaftlich tragbare Höhe begrenzt. Das Gesetz macht zudem klar, dass die Abmachungen öffentlich-rechtlicher Natur sind und somit beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz unterstehen öffentlich-rechtliche Verträge, um die es hier geht, dem gerichtlichen Rechtsschutz. Das Verwaltungsgericht beurteilt die Streitigkeiten als einzige Instanz.²⁰

4.14 § 21 Leitungen

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
⁵ Die Netzbetreiber transportieren die elektrische Energie, speziell die Hochspannungsenergie, via möglichst moderner, umweltschonender und verlustarmer Technik.	§ 21 Abs. 5 ⁵ Die Netzbetreiber transportieren die elektrische Energie umweltschonend und verlustarm sowie nach dem neuesten Stand der Technik.

Die Änderung betrifft den Ersatz des Begriffs "modern", der nicht definiert ist. Er kann durch den Begriff "Stand der Technik" ersetzt werden, der an anderer Stelle in diesem Gesetz bereits verwendet wird. Die Hochspannungsenergie muss nicht erwähnt werden, da sie vom Begriff "elektrischen Energie" mit umfasst wird.

4.15 § 23 Versorgung mit Elektrizität

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete pro Spannungsebene und weist sie diskriminierungsfrei den Netzbetreibern zu. Er berücksichtigt dabei die bestehenden Eigentums- und Vertragsverhältnisse sowie die Versorgungsstrukturen. ² Der Netzbetreiber informiert das zuständige Departement umgehend über allfällige Änderungen mit Bezug auf den Betrieb und die Eigentumsverhältnisse.	§ 23 Abs. 1 bis 3 ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete pro Netzebene und weist sie diskriminierungsfrei den Netzbetreibern zu. Er berücksichtigt dabei die bestehenden Eigentums- und Vertragsverhältnisse sowie die Versorgungsstrukturen unter Einbezug der gesamtwirtschaftlichen Interessen. ² Sofern an eine Netzebene keine Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger angeschlossen sind, kann auf die Bezeichnung und Zuweisung des Netzgebietes verzichtet werden. ³ Der Netzbetreiber informiert das zuständige Departement umgehend über allfällige Änderungen, <u>die den Betrieb oder die Eigentumsverhältnisse betreffen.</u>

²⁰ § 60 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG).

Absatz 1

Auszug aus Botschaft I:

"Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt für das gesamte Kantonsgebiet flächendeckend, also sowohl für Gebiete innerhalb der Bauzone als auch für solche, die nicht als Bauzone ausgedehnt oder nicht erschlossen sind. Es erfolgt eine Zuteilung nach Spannungsebene. Bei der Zuteilung wird von der bisherigen Versorgungssituation als Grundlage ausgegangen. Abweichungen werden im Regelfall einvernehmlich vorgenommen. In begründeten Ausnahmen, in denen keine Einigung zwischen den betroffenen Netzbetreibern möglich ist, entscheidet der Regierungsrat.

Bei Netzgebieten der Spannungsebenen 5 und 3, in welchen kein Anschluss von Endverbrauchern besteht, kann auf eine Netzgebietszuteilung verzichtet werden. Ändern sich die diesbezüglichen Voraussetzungen, erfolgt die Zuteilung auf Antrag der Netzbetreiber. Findet keine Einigung unter den Netzbetreibern statt, entscheidet der Regierungsrat unter Berücksichtigung bestehender Versorgungsstrukturen.

Im Falle von Einigkeit oder Geringfügigkeit kann das vom Regierungsrat dafür bezeichnete Departement diese Aufgabe übernehmen. Gestützt auf § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung²¹ ist auf Verordnungsebene eine entsprechende Kompetenzregelung vorzunehmen.

Der Zuteilungsentscheid wird gegenüber dem Netzbetreiber verfügt und dem Netzeigentümer zur Information ebenfalls zugestellt.

Im StromVG des Bundes wird der Begriff der Spannungsebene verwendet. Branchenüblich, und im Bezug auf die Gebietszuweisung relevant, ist allerdings der Begriff der Netzebene. Um Unstimmigkeiten zwischen StromVG und Energiegesetz zu vermeiden, wird auf kantonaler Ebene der Begriff des Bundes übernommen. Die Spannungsebenen (Netzebenen) bezeichnen die hierarchischen Schichten der elektrischen Energieversorgung in der Schweiz. Sie gliedern sich in Übertragungsnetz (1; ≥ 200 kV), überregionale Verteilnetze (3; > 36 kV bis < 220 kV), regionale Verteilnetze (5; > 1 kV bis ≥ 36 kV) und lokale Verteilnetze (7; ≤ 1 kV). Zwischen diesen Netzen befinden sich jeweils die Ebenen der Transformierung (2/4/6)."

Die folgende Erklärung soll die Ausführungen in der Botschaft I betreffend die Zuteilungskriterien für die Netzgebiete präzisieren:

Bei der Zuteilung der Netzgebiete stützt sich der Regierungsrat auf die bestehenden, durch die Branche geschaffenen Strukturen. Können sich zwei oder mehrere Netzbetreiber bei der Zuteilung von einzelnen Netzgebieten nicht einigen, so entscheidet der Regierungsrat. Er stützt seine Entscheide insbesondere auf folgende Kriterien: Interessen der Endverbraucher unter Wahrung der Netzsolidarität, Gleichbehandlung aller beteiligten Netzbetreiber, Berücksichtigung der Versorgungssicherheit im Kanton Aargau sowie gesamtwirtschaftliche Kosten und Nutzen der Versorgung. Der Entscheid des Regierungsrats ist beschwerdefähig beim Verwaltungsgericht.

²¹ Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100).

Die Begriffe Spannungsebenen und Netzebenen werden im Rahmen kantonaler Erlasse als Synonyme verwendet. Im Gesetzestext wird neu der in der Branche gängigere Begriff der Netzebene verwendet.

Absatz 2 (neu)

Bei Netzgebieten der Netzebenen 5 und 3, in welchen kein Anschluss von Endverbrauchern oder Elektrizitätserzeugern besteht, kann auf eine Netzgebietszuteilung verzichtet werden. Ändern sich die diesbezüglichen Voraussetzungen, erfolgt die Zuteilung auf Antrag der Netzbetreiber. Findet keine Einigung unter den Netzbetreibern statt, entscheidet der Regierungsrat unter Berücksichtigung bestehender Versorgungsstrukturen. Besteht mehr als eine Möglichkeit, ein Netzgebiet auf einer übergeordneten Netzebene zuzuweisen und damit klarzustellen, wem der gesetzliche Auftrag nach Art. 6 StromVG zur Grundversorgung zufällt, sollen nicht nur technisch sondern gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Insbesondere sind dabei die Auswirkungen auf die Tarifgestaltungen angrenzender oder auf tieferer Netzebene verantwortlicher Netzbetreiber angemessen einzubeziehen. Analog Absatz 4 sind diese Entscheide des Regierungsrats an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

Absatz 3

Die Änderung betrifft die Nummerierung und eine sprachliche Korrektur.

Absatz 4 und 5

Diese Abschnitte werden neu nummeriert.

4.16 § 31 Zuständigkeit des Gemeinderats

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
¹ Der Gemeinderat vollzieht die Vorschriften über Energiesparmassnahmen an Bauten und Anlagen, wenn dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen nicht etwas anderes bestimmen.	§ 31 Abs. 1 ¹ Der Gemeinderat vollzieht die <u>Energievorschriften</u> an Bauten und Anlagen, wenn dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen nicht etwas anderes bestimmen

Der Ausdruck Energiesparmassnahme ist nicht mehr zeitgemäss und wird durch den Begriff "Energievorschriften" ersetzt. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

4.17 § 32 Zuständigkeit des Regierungsrats

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	§ 32 Abs. 1 Der Regierungsrat erlässt <u>durch Verordnung</u> die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Änderung betrifft einzig eine formale Korrektur.

4.18 § 36 Verwaltungsstrafe

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4), b) Vorschriften über die Erfassung des Wärmeverbrauchs verletzt (§ 6), c) Vorschriften über die Zulässigkeit von Heizungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen verletzt (§§ 7–9 sowie 17), d) Verpflichtungen der Grossverbraucher betreffend Energieverbrauch verletzt (§ 10), e) Vorschriften über Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Mobilitätsbereich verletzt (§ 12), f) Vorschriften über den Wirkungsgrad von Energieanlagen verletzt (§ 18), g) Bestimmungen einer Betriebsbewilligung oder eines Leistungsauftrags verletzt (§§ 19 und 24), h) die Verpflichtung verletzt, für grosse Energieerzeugungsanlagen Abgeltungsbeiträge zu zahlen (§ 19), i) Verpflichtungen der Netzbetreibenden betreffend Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife verletzt (§ 25).	§ 36 Abs. 1 ¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4), b) Vorschriften über die Erfassung des Wärmeverbrauchs verletzt (§ 6), c) Vorschriften über die Zulässigkeit von Heizungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen verletzt (§§ 7–9 sowie 17), d) Verpflichtungen der Grossverbraucher betreffend Energieverbrauch verletzt (§ 10), e) Vorschriften über Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Mobilitätsbereich verletzt (§ 12), f) Vorschriften über den Wirkungsgrad von Energieanlagen verletzt (§ 18), g) Bestimmungen einer Betriebsbewilligung oder eines Leistungsauftrags verletzt (§§ 19 und <u>25</u>), h) die Verpflichtung verletzt, für grosse Energieerzeugungsanlagen Abgeltungsbeiträge zu zahlen (§ 19), i) Verpflichtungen der Netzbetreibenden betreffend Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife verletzt (§ <u>26</u>).

Die Verweise auf die Referenzparagrafen werden aktualisiert.

4.19 § 39 Übergangsrecht

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p>¹ Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen der AEW Energie AG verfügt und die Netzgebietszuweisung gemäss § 25 Abs. 1 und die Erteilung der Leistungsaufträge gemäss § 27 nicht rechtskräftig erfolgt sind, wird ein Leistungsauftrag für die AEW Energie AG durch Dekret festgelegt.</p>	<p>§ 39 Abs. 1</p> <p>¹ Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen der AEW Energie AG verfügt und die Netzgebietszuweisung gemäss § 23 Abs. 1 und die Erteilung der Leistungsaufträge gemäss § 25 nicht rechtskräftig erfolgt sind, wird ein Leistungsauftrag für die AEW Energie AG durch Dekret festgelegt.</p>

Die Verweise auf die Referenzparagrafen werden aktualisiert.

5. Vorläufige Informationen zu den Ausführungsbestimmungen (Information, nicht Gegenstand der parlamentarischen Beratung)

Der Regierungsrat hat die vorläufigen Informationen zu den Ausführungsbestimmungen zum Energiegesetz, wie sie nachfolgend in den Grundzügen umschrieben sind, noch nicht definitiv beschlossen. Wo möglich wird geltendes Recht übernommen.

Energiegesetz	Verordnung (Grundzüge)
<p>§ 4 Bauten und Anlagen Abs. 1 Abs. 2 und 3</p>	<p>Bezüglich Raumlufthygiene wird das geltende Verordnungsrecht überübernommen (§ 4 ESpaV).²²</p> <p>Geltendes Verordnungsrecht wird übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – § 1 Anwendungsbereich der Anforderungen – § 2 Begriffe – § 3 Stand der Technik – § 7 Winterlicher Wärmeschutz – § 8 Sommerlicher Wärmeschutz – § 9 Erleichterung und Befreiung – § 10 Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien – § 11 Berechnungsregeln – § 12 Kühl- und Tiefkühlräume – § 13 Beheizte Traglufthallen und Gewächshäuser – § 16 Wassererwärmer und Wärmespeicher – § 17 Wärmeverteilung und -abgabe – § 18 Abwärmenutzung – § 19 Lüftungstechnische Anlagen – § 20 Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen – § 21 Kühlen, Be- und Entfeuchten – § 26 Grenzwerte für Elektrizitätsbedarf

²² Mit "Geltendem Verordnungsrecht" ist die Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes vom 5. November 2008 (Energiesparverordnung, ESpaV) gemeint.

Energiegesetz	Verordnung (Grundzüge)
<p>§ 8 Heizungen im Freien Abs. 1 und 2</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Heizungen im Freien (bei Terrassen, Rampen, Sitzplätzen usw.), die weder mit Abwärme noch mit erneuerbarer Energie betrieben werden, sind ausnahmsweise zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert,– bauliche (z.B. Überdachung) oder betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumung) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und– die Heizung mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist. <p>Zugelassen sind für kurz befristete Einsätze mobile Heizungen als</p> <ul style="list-style-type: none">– Warmluftgebläse,– Heizpilze in Veranstaltungszelten,– Heizpilze für Rauchende vor einem Restaurant während Kälteperioden– Heizstrahler für Marktstände. <p>Der Begriff " kurz befristet" wird in der Verordnung erklärend dargelegt. Es wird insbesondere festgehalten, dass</p> <ul style="list-style-type: none">– mobile Heizgeräte in Veranstaltungszelten zulässig sind,– mobile Heizgeräte an Marktständen zulässig sind,– Heizpilze für Rauchende in den Wintermonaten und in der Übergangszeit zulässig sind, während der Zeit der grossen Nachfrage, das heisst nicht ganztags– der ununterbrochene Betrieb von Heizpilzen während der Tages- und Nachtzeit über die Wintermonate für Restaurants und ähnliche Betriebe nicht zulässig ist.
<p>§ 9 Beheizte Freiluftbäder</p>	<p>Als Freiluftbäder gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³.</p>

Energiegesetz	Verordnung (Grundzüge)
<p>§ 18 Minimaler energetischer Nutzen von Energieerzeugungsanlagen</p>	<p>Der minimale Nutzen kann wie folgt festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – minimaler technischer Wirkungsgrad gemäss Angaben der Herstellung (zum Beispiel Photovoltaikmodule) – minimale jährliche Stromproduktion (zum Beispiel Windkraftanlagen). – Minimaler Gesamtnutzungsgrad von ölthermischen oder gasthermischen Anlagen. <p>Es wird zudem festgehalten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – spezielle Kleinanlagen (zum Beispiel Historische Anlagen, Anlagen ohne Umwelteinfluss) von der Einhaltung eines minimalen Wirkungsgrads befreit werden können. – bei der Festlegung des minimalen Wirkungsgrads der Standort der Anlage mit einbezogen werden kann – für Solaranlagen an Gebäuden keine Vorgaben gemacht werden.
<p>§ 19 Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen Abs. 2</p>	<p>Grössere Energieerzeugungsanlagen sind von öffentlichem Interesse und benötigen eine Betriebsbewilligung. Für die folgenden Energieerzeugungsanlagen mit Strom- und Wärmeproduktion werden Betriebsbewilligungen ausgestellt (provisorische Angaben):</p> <ul style="list-style-type: none"> – für fossile Kraftwerke, inklusive WKK: ab 5 MW_{elektrisch}, – für Holzkraftwerke ab 5 MW_{thermisch}, <p>Für die folgenden Energieerzeugungsanlagen ausschliesslich zur Stromproduktion sind Betriebsbewilligungen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Windanlagen ab 0,5 MW_{elektrisch}, – für freistehende Solaranlagen ab 0,5 MW_{elektrisch}. <p>Wasserkraftanlagen sind im Wassernutzungsgesetz (WNG) geregelt.</p>
<p>§22 Bewilligungsverfahren für Gasleitungen</p>	<p>Die Verordnung über Rohrleitungsanlagen vom 23. Februar 2005 (SAR 661.233) regelt den Vollzug des Rohrleitungsgesetzes, soweit er dem Kanton übertragen ist, und bestimmt die dafür geschuldeten Gebühren. Durch Schaffung ergänzender Paragraphen soll die bisherige Praxis in Bezug auf Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten und inhaltliche Ausgestaltung der Plangenehmigungsgesuche transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.</p>

6. Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse zum Energiegesetz

Im Kanton Aargau sind im Zusammenhang mit dem Energiegesetz folgende parlamentarischen Vorstösse überwiesen worden:

(06.155) Motion Reto Miloni, Hausen, vom 22. August 2006 betreffend kantonsweite Genehmigungserleichterung beim Bau von Solaranlagen

Die Motion ist vom Grossen Rat noch nicht abgeschrieben worden.

Die Motion verlangt, das aargauische Baugesetz so abzuändern, dass die Installation von dach- und fassadenintegrierten Photovoltaik- und Solarkollektoren (Auf- und Indachanlagen, Solarziegel, Fassadenintegrationen sowie von der Nachbarschaft nicht einsehbare Flachdachaufständerungen) kantonsweit im einfachen Anzeigeverfahren zu bewilligen sind.

In § 61 BauG wird eine Fremdänderung vorgeschlagen, die das Verfahren so weit als möglich vereinfacht.

(07.149) Motion der Fraktion der Grünen vom 19. Juni 2007 betreffend Einschränkung des Einsatzes von Elektroheizungen in Gebäuden

Die Motion verlangt, dass der Kanton Aargau auf seinem Kantonsgebiet den Verkauf und den Einsatz von Elektrowiderstandsheizungen mit mehr als 2,0 kW Leistung verbietet. Er sorgt mit konkreten Informationen und Investitionsanreizen für den Ersatz von Elektroheizungen, die älter als 20 Jahre sind und mehr als 100 Vollbetriebsstunden pro Jahr aufweisen, bis Ende 2020. Ab 2021 sind Elektroheizungen im Aargau nur noch als Notheizung und in Räumen gestattet, deren Heizleistung geringer ist als 10 Watt pro m² Energiebezugsfläche.

In § 7 werden die Neuinstallation und der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen teilweise untersagt.

(08.159) Motion Richard Plüss, Lupfig, vom 17. Juni 2008 betreffend volle Freiheit der Sonnenenergienutzung in Wohn-, Industrie- und Landwirtschaftszonen

Die Motion wurde vom Grossen Rat als Postulat überwiesen.

Die Motion verlangt, Energie- und Baugesetz soweit anzupassen, dass die volle Freiheit für die Nutzung von Sonnenenergie in Wohn-, Industrie- sowie Landwirtschaftszonen erreicht, oder, wo zwingend Abstriche gemacht werden müssen, der heutige Zustand deutlich verbessert werden kann.

In § 61 BauG wird eine Fremdänderung vorgeschlagen, die das Verfahren so weit als möglich vereinfacht.

(09.262) Motion der Fraktionen der SVP, CVP-BDP und FDP vom 15. September 2009 betreffend wirtschaftsfreundliche Totalrevision des Energiegesetzes ohne zusätzliche Belastungen für Unternehmer, einzelne Energieformen und Hauseigentümer.

Die Anliegen der Motion sind in der Revision des Energiegesetzes aufgenommen worden.

(09.299) Motion der FDP-Fraktion vom 10. November 2009 betreffend effizienten Umweltschutz statt Vorschriften im neuen Energiegesetz; Abbau der Bürokratie im Energiesanierungsbereich

Die Motion verlangt, dass

- energetische Gebäudesanierungen von der Bewilligungspflicht befreit werden, soweit durch diese das äussere Erscheinungsbild keine wesentliche Änderung erfährt,
- das Baubewilligungsverfahren für bewilligungspflichtige energetische Gebäudesanierungen möglichst vereinfacht und beschleunigt wird,
- Abstandsvorschriften unterschritten sowie Nutzungsziffern und Höhenmasse überschritten werden dürfen, soweit dies für eine energetische Gebäudesanierung erforderlich ist,
- Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie in allen Bauzonen gestattet sind, sofern auf Schutzobjekte die gebotene Rücksicht genommen wird.

Mit der geplanten Fremdänderung von § 61 BauG (Vereinfachtes Verfahren) wird das Verfahren so weit als möglich vereinfacht und beschleunigt. § 36 der Bauverordnung lässt für die energetische Sanierung Abweichungen von Vorschriften zu, welche Abstände, Nutzungsziffern und Gebäudeabmessungen betreffen. In Bezug auf die Nutzung von Sonnenenergie ist eine Anpassung der Bauverordnung vorgenommen, die für Solaranlagen bis 200 m² das Vereinfachte Verfahren vorschreibt (§ 50 BauV).

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

A n t r a g :

1.

Der vorliegende Entwurf des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Folgende parlamentarische Vorstösse werden abgeschrieben:

- (06.155) Motion Reto Miloni, Hausen, vom 22. August 2006 betreffend kantonsweite Genehmigungserleichterung beim Bau von Solaranlagen,
- (07.149) Motion der Fraktion der Grünen vom 19. Juni 2007 betreffend Einschränkung des Einsatzes von Elektroheizungen in Gebäuden,
- (08.159) Motion Richard Plüss, Lupfig, vom 17. Juni 2008 betreffend volle Freiheit der Sonnenenergienutzung in Wohn-, Industrie- und Landwirtschaftszonen,
- (09.262) Motion der Fraktionen der SVP, CVP, BDP und FDP vom 15. September 2009 betreffend wirtschaftsfreundliche Totalrevision des Energiegesetzes ohne zusätzliche Belastungen für Unternehmer, einzelne Energieformen und Hauseigentümer,
- (09.299) Motion der FDP-Fraktion vom 10. November 2009 betreffend effizienten Umweltschutz statt Vorschriften im neuen Energiegesetz; Abbau der Bürokratie im Energiesanierungsbereich.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen

Beilage 1: Synopse Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)

Beilage 2: Synopse Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Vergleich geltendes Recht